Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1866)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und

Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416063

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

für das Jahr 1866.

Direktor: Berr Regierungspräsident Weber.

Berge, den 12. Rair 138

I. Forstverwaltung.

A. Gefete, Dekrete, Derordnungen, Inftruktionen, Kreisschreiben.

Eine der wichtigsten Errungenschaften des Jahres 1866 bezüglich der Forstverwaltung des Kantons Bern ist die Sanktion des Wirth = schaftsplanes über die 29,433 Jucharten haltenden freien Staats= waldungen. Die jährliche Gesammtnutzung beträgt nach demselben 18,000 Rormalklaster à 100 Kubiksuß oder 24,000 Kaum= oder gewöhn=liche Klaster à 75 Kubiksuß und ist solche auf Antrag der Forstdirektion durch den Großen Kath unterm 18. April 1866 für die nächsten 10 Jahre als nachhaltig zu beziehendes Duantum angenommen worden.

Bezüglich des neuen Forstgesetzes ist von der Direktion ein Entwurf bereits ausgearbeitet, um in einer der nächsten Situngen des Großen Rathes vorgelegt zu werden. Die bedeutende Flächenausdehenung von Gemeinde= und Korporationswaldungen, die ungefähr 260,000 Jucharten betragen, sowie der Umstand, daß die Bedeutung und Wich=tigkeit derselben für den nationalen Wohlstand mehr und mehr im

Volke zum Bewußtsein kommen, berechtigt zu der Hoffnung, es möchte dieses Projekt der Hauptsache nach genehmigt und durch dasselbe das Hauptvermögen der Gemeinden für alle Zeiten sicher gestellt werden.

Dekrete und Verordnungen wurden in diesem Jahre keine erslassen, dagegen machte der neue Wirthschaftsplan einige Abänderungen in der Buchführung nothwendig und wurde unterm 1. September eine neue Instruktion verfaßt.

Im Weitern wurden verschiedene Kreisschreiben erlassen, von

benen die wichtigsten folgende Gegenstände umfaffen:

Bersuche zum Anbau exotischer Holzarten. Bericht über Weganlagen und Korrektionen.

Berechnung der Normalklafter. Einzeichnung der Schläge in die Bläne!

Reduktion des jährlichen Abgabesates.

Erläuterung der Instruktion über Buchführung.

Schließlich verdient hier noch Erwähnung der im Auftrag der Forstdirektion von Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser bearbeitete

"Leitfaben für die Bannwartenkurse im Ranton Bern."

Derselbe erschien Ende Juni im Verlag von J. Heuberger in Bern, 15 Druckbogen stark, und verdankt seine Entstehung dem sehr fühlbaren Bedürfniß, den Besuchern der Bannwartenkurse die nöthige Nachhülfe für den theoretischen Vortrag gedruckt in die Hand zu geben und den Bannwarten als Rathgeber bei den praktischen Arbeiten zu dienen. Sein Erscheinen ist als nutbringend von Förstern und Freunden des Waldes, selbst außerhalb des Kantons, begrüßt und bestens empsohlen worden.

B. Sorftorganisation.

Im Personale der Forstverwaltung haben nur unbedeutende Veränderungen stattgefunden.

Alls Forstamtsgehülfen wurden auf eigenes Ansuchen aus ihren bisherigen Stellen entlassen:

Herr Karl Cuttat, Unterförster, von Rossemaison.
"Johann Wenger, Unterförster, von Forst.

Die hiedurch erledigten Stellen wurden besetzt durch :

Herrn Constant Borruat, von Chevenez. "Bilhelm Stählt, von Burgdorf.

Die Bannwarte wurden in der Mehrzahl auf den Vorschlag der Forstämter theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

Ins forstliche Prüfungskollegium wurde an die durch Tod des Herrn Dr. Schild erledigte Stelle als Mitglied desselben erwählt: Herr Professor B. Gerwer in Bern. Als Sekretär der Forstdirektion wurde am 19. Juli 1866 auf weitere 4 Jahre bestätigt der bisherige,

Herr Johann Albert Kistler in Bern.

Um den Oberförsterkandidaten die erforderliche praktische Aus= bildung zu erleichtern und ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der forstamtlichen Geschäftsführung zu verschaffen, ertheilte die Direktion die Bewilligung, daß in Zukunft Oberförsterkandidaten als Gehülsen bei den Forstämtern eintreten können.

Patentirt wurden im Laufe des Jahres als

Oberförster:

1. herr herrmann Kern, in Bern;

2. " Johann Simon, von Reutigen;

3. " Karl Risold, von Bern.

Forsttagatoren:

1. Herr Johann Martin Ullmann, in Bern;

2. " Johann Tschampion, von Gals.

Unterförster: in generaligenisch und

Herr Constant Borruat, von Chevenez.

Forstgeometer: " an That mond!

1. Herr Arnold Schuhmacher, von Bern;

2. " Johann Simon, von Reutigen;

3. " Miklaus Holzer, von Zuzwyl;

4. " Friedrich Brönnimann, von Belp.

Der Geometerkurs unter der Leitung des Herrn Kantonsforstgevmeters Rohr dauerte vom 26. März bis 21. April. Es nahmen daran Theil 8 Berner, 5 Schweizer aus den Kantonen Aargau, Luzern, Graubündten, Schaffhausen und 2 Ausländer, im Ganzen 15 Mann.

Um den jüngern Geometern die Anschaffung eines Theodoliths zu erleichtern, wurde von der Forstdirektion, im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, in der mechanischen Werkstätte von Herrmann und Pfister in Bern eine Anzahl ausgezeichneter Instrumente angekauft und den Geometern zum Kostenspreise mit der Vergünstigung einer ratensweisen Abzahlung abgegeben.

Der Centralbannwartenkurs im alten Kantons= theil fand auf der Rütti unter der Leitung des Herrn Kantonsforst= meisters vom 2.—21. April und vom 29. Oktober bis 17. November statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

6 Bannwarte I. Klaffe;

2 " II. "

Der Centralbannwartenkurs im neuen Kantons: theil wurde in Pruntrut abgehalten unter der Leitung des Herrn Oberförster Amuat, 3 Wochen im Frühjahr und 3 Wochen im Herbst.

Es wurden patentirt als Bannwarte:

8 Bannwarte I. Klasse;

Areisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen Mangel an Theilnehmern aber nur in den Forststreisen Oberland und Thun abgehalten.

C. Staatsforstverwaltung

1. Rechtsverhältniffe.

Gerichtliche Kantonnemente sind angebahnt:

1. mit der Burgerspitaldirektion von Bern für die Pfarrholzpension von Biglen;

2. mit der Dorfburgerschaft Schwarzenburg für Holzberechtigung zum Schlosse aus dem Dorfbannlein;

3. mit den Guterbesitzern von Moosaffoltern.

2. Arealverhältniffe.

a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen durch Kauf:

	the state of the property of the parties of the second	Juchari	. 🖂'
1.	Zum Längeneiwalde, behufs Arrondirung und Holz-		
	ablagerung von Christen Zahnd, mit 2 Gebäuden		
	für Fr. 4,300	4	10,000
2.	Vogelbach und Bärenvorsaß von Ulrich Wenger		
	für Fr. 1,200.	5	-
3.	생산 우리를 가는데 나가 내가 있는데 그리고 있는데 그리고 있는데 그리고 있다면 그리고 있는데 그		
	Fr. 2,300. Wurde gekauft als Holzablagerungs=		
	platz und um den Entschädigungen zu entgehen,	(50,000	
+ 1	welche durch das Herabholzen und Ablagern verur=		
	sacht werden.	A.	
4.	Im Toppwald ein zur Arrondirung angekauftes		
	Stiick Moosland von David Schüpbach, um den		04 000
	Preis von Fr. 650	e 2 TH 22	34,900
1	Chan de phartaceache de la latera Summa	11	22,400
		4. 意义 MECA	THE RESERVE OF THE PERSON OF T

3. Wirthschaftsverhältniffe.

Auch in diesem Jahre konnten über den Bedarf der Staatswalsdungen hinaus für Fr. 9,112. 20, circa 2 Millionen Waldspflänzlinge verkaufsweise an Privaten und Gemeinden abgetreten werden. Es ist diese Zunahme des Pflanzenverkaufs an Privaten und Gemeinden eine erfreuliche Erscheinung und der beste Beweis, daß das Interesse an Waldkulturen in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat.

Das Maß diefer Zunahme zeigen folgende Angaben: Es wurden Pflanzen verkauft

		olik orași Servici				durchschni		
in	den	Jahren	1831—1840	für		168.		
			1841 - 1850		"	1,365.	70	
			1851—1860	WIND A NEW YORK	11	4,225.		
			1861—1865	ALTER SERVICES	THE PARTY BUILDINGS	5,180.	35 V3C1V3C1460.0300	

Im Jahr 1866 beträgt der Verkauf Fr. 9,912. 20, mithin ein Bedeutendes mehr als der Durchschnitt aus den 35 vorhergegangenen Jahren.

Die Forstverwaltung macht an diesem Pflanzenverkauf im Allgemeinen weder Gewinn noch Verlust. In den ebenen Gegenden überssteigt der Erlös die Kosten der Pflanzenerziehung, in den Berggegenden hingegen ist das Umgekehrte der Fall, und ist der Aufwand größer als der Ertrag; dessenungeachtet glaubt die Direktion an den einheitslichen sehr gemäßigten Preisen für den ganzen Kanton, wie sie im nachstehenden Tarif angegeben sind, kesthalten zu müssen.

Tarif für zu verkaufende Waldpflanzen.

Barentanias con March Residentes		Verschulte, Kanton. Fr.
Rothtannen, Weißtannen und Dählen pro		0.00
mille.	4	6
Lärchen	6	10
Weymuthskiefern	10	15
Arren	20	30
Buchen, Ahornen, Erlen, Ulmen, Birken,	Haqiqqu372	
Roßkastanien, Götterbaum 2c. 2c	10	15
nebst Ausgrabungs= und Verpackungskosten. Für h besonders schöne Pflanzen ist der Preis verhältniß	ochstämmig	e oder für

Die Waldwegbauten werden konsequent fortgesetzt und ist ein vollständiges Wegnetz durch die Forstämter entworfen.

Die definitive Ausarbeitung der Waldwegprojekte wird das kantonale Forstgeometerbürean besorgen, wie dieß theilweise schon jetzt der Fall war.

Durch die Wegbauten wird der Holzerlös bedeutend erhöht und der Kostenauswand mehr als gedeckt.

An dem oben schon angeführten jährlichen Ertrag von 18,000 Rormalklaftern wurde strengstens festgehalten und der Wirthschafts= plan in 2 Doppeln ausgefertigt, von denen das eine auf dem bestreffenden Forstamt, das andere zu Handen der Direktion ausbewahrt wird.

Bum Zweck genauer Ermittlung von Ertrags= und Zuwachsfaktoren wurden gleichzeitig mit den übrigen Anordnungen für Erstellung des Wirthschaftsplanes Anleitung gegeben zur Anlegung von "ständigen Probeflächen" in normalen Beständen der Staatsforsten und verslangt, daß für sie bis zur Zeit der Haubarkeit die Nutzungen und die Bestandeschronik genau nachgetragen werden. Die Direktion bezweckt hiedurch nicht nur den Holzertrag des Bestandes und seine Ertragssfaktoren genau kennen zu lernen, sie beabsichtigt auch gleichzeitig für die verschiedenen Bestandesalter den Zuwachs ganz sowie die zugehösrigen Massen ermitteln und daraus werthvolle Schlüsse sür die Bewirthsschaftung der Waldungen überhaupt ziehen zu können.

Derartige Probeflächen wurden in den 7 Forstämtern 24 angelegt.

Gine andere Neuerung, welche ebenfalls, auf den wiederholt geäußerten Wunsch verschiedener Besitzer von Gerbereien, der Staat möchte für Erziehung von Gerberrinde Sorge tragen, bereits bei Aufstellung des Wirthschaftsplanes angestrebt wurde, besteht in der Umwandlung von circa 200 Jucharten Wald in Eichenschälwald, welche Fläche innert 10 Jahren verdoppelt werden soll.

Das Resultat des Kindenabsahes im letzen Jahr ist aber nicht günstig ausgefallen, indem der Erlös dem Werth der Kinde durchaus nicht entspricht. Sollte sich in Zukunft dieses Verhältniß nicht günstiger gestalten, so läge es im Interesse des Staates, statt obige Fläche, wie ursprünglich beabsichtigt, zu vergrößern, auch die schon vorhandenen Sichenschälwälder wieder in Hochwaldungen überzusühren. Es ist indeß zu hoffen, daß die betreffenden Gerbermeister zu ihrem eigenen Besten das Entgegenkommen der Forstverwaltung durch bessere Angebote in den nächsten Jahren auch unterstützen werden.

Endlich brachte der neue Wirthschaftsplan für die Staatswaldungen einige schon früher angedeutete Abänderungen in der bisherigen Buchhaltung und Rechnungsführung mit sich, welche in einer durch die Forstdirektion unterm 1. September 1866 genehmigten Instruk= tion zusammengefaßt und niedergelegt sind. Nach derselben soll fortan

von jedem Wald nicht nur eine eigene Geldrechnung, sondern auch eine Materialrechnung geführt werden, damit der Wirthschaftsplan sich immer mehr und mehr auf die wirklichen Erträge basire und die spätern Revisionskosten sich auf ein Minimum reduziren.

Ueber folgende Staatswaldungen sind bis jetzt neue Pläne nach der Instruktion vom 10. August 1862 angefertigt worden:

a. Im Oberland:

- 1. Großer Rugen.
- 2. Kleiner Rugen.

b. Thun:

1. Im Eggknubel.

c. Im Mittelland:

1. Rommenthurenwald.

- 2. Löhrwald.
- 3. Löhlisberg.
- 4. Stettlenpfrundwald.
- 5. Uetligenbuch.
- 6. Wohlenpfrundwald.
- 7. Bümpliz-Afrundwald.
- 8. Eriholz.

d. Emmenthal:

- 1. Woliwald.
- 2. Karthäuser und Tennleten.
- 3. Thorberg-Waldungen.
- 4. Bätterkinden=Pfrundwald.
- 5. Hirseren= u. Wynigenwald.

e. Geeland:

- 1. Längholz.
- 2. Herrenwald.
- f. Jura: besteht der Kataster, daher keine Reu-Aufnahmen.

Neben den instruktionsgemäßen Anschlußtriangulationen und der Berifikation sämmtlicher Reuvermesssung en bestorgte das kantonale Forstgeometerbüreau die Ansertigung von je 1 Doppelplänen über sämmtliche Staatswaldungen mit Eintragung der neuesten Wirthschaftseintheilung; das eine Doppel wurde dem bestreffenden Forstamt übergeben, das andere der Direktion reservirt.

Von diesen Plänen zeichnen sich besonders die Neuvermessungen aus durch getreue Darstellung der Bodenkonfiguration mittelst Kurven und durch die sichern Flächenangaben.

3. Bärlauimald.

4. Saxeten=Rechtsamewald.

2. Chersoldweid.

- 9. Grittwald.
- 10. Farerwald.
- 11. Sattenberg.
- 12. Mühlebergstiftwald.
- 13. Längenei mit Weiben.
- 14. Giebelegg, Schöneboben. und Schwarzenberg.
 - 15. Thanwald.
 - 6. Bischoff= u. Zwingliswald.
- 7. Buchhofwald.
 - 8. Altisberg.
 - 9. Schmidwald.
- 10. Arniwald und Weiden.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes befragen:

	Brennholz	Bauholz
	Rlafter à 75 R'.	per R'.
Jahr.	Fr. Rp.	Np.
1859	18. 96	40,8
1860	18. 43	43
1861	18. 20	47
1862	17. 52	45,7
1863	17. 43	46,6
1864	18. 43	46,73
1865	18. 80	45,15
1866	18. 28	40,95

Bau= und Brennholzpreise zeigen somit für das letzte Jahr ein nicht unbedeutendes Sinken.

4. Rechnungsverhältniffe.

Die Nechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1865 bis 1. Oktober 1866 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen:	Normalklafter.	Fr. N p.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen .	18,000.74	568,309. 92
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen .	28.70	818. —
Andrew Bufammen	18,029.44	569,127. 92
Davon gehen ab: Die Lieferungen an Berechtigte, Armen=	CHARTET TO	
hold, ic.	880.20	21,807. 25
Bleiben	No. 15 per la ligita de la companya	547,320. 67
Die Nebennutzungen steigen an au.		34,481. 90
		581,802. 57
Ausgaben:	Fr. Rp.	
Kosten der Zentralverwaltung	6,906. 45	
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung.	42,692. 03	
	49,598. 48	
Wirthschaftskosten, Kulturen, Rüstlöhne,	.07 .574 .40	
	165,471. 19	
Staats= und Gemeindsabgaben	27,241. 84	
Verschiedenes	7,612. 39	010 000 00
British	1	249,923. 90
Wirth	schaftsertrag -	331,878, 67

Gegenüber dem Büdget ein kleiner Ausfall von Fr. 5121. 33, welcher hauptsächlich durch die Wirthschaftsplanrevision verursacht wurde.

Ueber die bedeutende Steigung des Reinertrages der Staatsforstverwaltung in den letzten 50 Jahren gibt folgende Zusammenstellung die nöthige Auskunft:

> Reinertrag durchschnittlich jährlich.

die Rebennigungen stelgen au au

Jahre.	Fr.
1816—1830	41,851
1831—1846	182,927
1847—1855	178,168
1856-1865	286,267
1866	331,878

Vergleicht man diese Daten mit dem Reinertrag des Jahres 1866, so darf man gerechterweise einer derartigen Mehrung des Geldertrages seine Billigung nicht versagen, zumal wenn man beachtet, daß die so überaus günftige Rechnung der Forstverwaltung ihren Grund nicht etwa in einer Vermehrung der Hauungen auf Unkosten der Waldungen hat, sondern theils in der sorgfältigern Benuhung der Waldprodukte, theils in dem gesteigerten Werthe derselben, vorzüglich aber in den verbesserten Verkehrsmitteln, welche den Markt erweitert und erleichtert haben.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Thatsache verdeutslicht, daß von 1830 bis 1845 jährlich nach Abzug der bedeutenden Holzlieferungen an Berechtigte durchschnittlich circa 30,000 Raumklafter geschlagen werden, während nun nach dem Wirthschaftsplan nur 24,000 Raumklafter geschlagen werden.

Für die Veränderungen im Kapitalwerthe der Staats= waldungen wird auf nachstehende Tabellen verwiesen.

. Унодобск

is a bec Pennalsensaltung i ... United 1855 Pist der allgemeinen Harfiberbeiting ... 42 694 Uis

Soldier Liverties melotefolder

Amtsbezirksweise Zusammenstellung der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Amtsbezirk.	Bestand ber Forsten auf 1. Jan. 1866.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Jan. 1867.	
genitabijita.	Fläche.	Schahung.	Fläche.	Echah≥ ung.	Fläche.	Schaß= ung.	Fläche.	Schahung.
	Juch.	Fr.	Buch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
Aarberg .	1258	888628		—		_	1258	888628
Aarwangen	788	807512	-	 .	_	<u></u> -	788	807512
Bern	1216	817781			-) 	1216	821729
Büren	77	66393		3948			77	66393
Burgdorf .	1511	1135208	C-0245 CHG-20	10800	1		1511	1135208
Delsberg .	3387	1284203	0.3.3190275929	10(74)		1	3387	1284203
Erlach	566	577719	THE PROPERTY.	2300	-	9 9 7	568	580019
Fraubrunnen	1075	1003849		lo s si		· ·	1075	1003849
Frutigen .	436	49887	C145524-2927	1550	$\dot{-}$	11 77 3	436	49887
Interlaken .	2077	585209	KSTATES SEE	6 50	10	-	2077	585209
Konolfingen	2036	1102591	1	6 50	-		2037	1103241
Laufen	1312	468653	157	18814		John J	1312	468653
Laupen	790	410792		-			790	410792
Münster .	4574	1776851	16	extense of			4574	1776851
Midau	749	718756					749	718756
Oberhasle .	295	63175	TD:05E9.05421				295	63175
Pruntrut .	1634	652180	911	ug little	-	-	1634	652180
Saanen	126	22377	-	-			126	22377
Schwarzen=	4050	040005	0	00			1001	205 105
burg	1356		9	5500	_	-	1374	625437
Seftigen .	743	729434	100	1.7.50			743	729434
Signau	981	423354	-			_	981	423354
Niedersimmen=	1000	000000		No.	1		4000	000000
thal	1008	260332	7000	1) (1) - (1		1 - 1	1008	260332
Obersimmen=	700	105704		104			700	105704
thal	789			$T_{i}(\overline{x}, \overline{y})$	177		789	185764
Thun	530	222788	1126 BASSEL				530	222788
Trachselwald	656	488932	182	r st ra nd	57		656	488932
Wangen .	175	122877		-		—	175	122877
Total	30154	15485182	12	12390			30166	15497580

Forstfreisweise Zusammenstellung der Kapitalschatungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Caudh uais	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1866.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1867.		
Forstkreis.	Fläche.	Schahung.	Fläche.	Schaß= ung.	Fläche.	Schaß= ung.	Fläche.	Schatzung.	
	Juch.	Fr.	Buch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	
Oberland Thun Mittelland Emmenthal	2807 3889 4114	698271 1313699 2577944	_ 1 9	 650 9448		<u>.</u>	2807 3890 4123	698271 1314349 2587392	
mit Küti Seeland. Alter	5787 2650	4461885 2251496					5787 2652		
Ranton Erguel. Jura Neuer	19247 4574 6333			12398 — —		10 <u>24</u> 7 <u>10</u> 9 1020s	19259 4574 6333	11315698 1776851 2405036	
Ranton	10907	4181887		90 (10) 10 (10)		1 <u>31</u> 21 1007	10907	4181887	
. Total	30154	15485182	12	12398		407 44 10 1 44	30166	15497580	

D. Jorstpolizeiverwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte und keine neuen vorgekommen.
Es wurden zu bleibender Urbarmachung bewilligt
126 Jud. 27,492 🗀 '
Dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder
angepflanzt
Die Verminderung des Areals beträgt
somit
Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen
Fr. 6,581. 40
an solchen waren noch verfügbar auf 1. Oktober 1865 " 27,392. 30
Zusammen Fr. 33,973. 70
Im laufenden Jahre wurden zu forstpolizeilichen
Kulturen verwendet
Bleiben verfügbar Fr. 31,223. 56

Verzeichniß der im Forstjahr 1866 (1. Oktober 1865 bis 30. September 1866) ertheilten bleibenden Waldausreutungsbewilligungen.

Amtsbezirk.		Bleibend auszureuten bewilligt. Juch. '			Ge ndere Lanzung	gen Sebühr	
	Juch.	<u></u> "	Juch.	<u> </u>	Fr.	Rp.	
Narberg	10 3 9 1 12 5 4 11 2 1 3 2 5 2 4 8	17 17 11 14 6 9 9 3 - 3 2 6 3 19	8144 22192 29215 21700 39889 21518 10659 9844 23490 9221 29729 6855 16728 23513 35936 9959	2 16 13 -5 - 33 2 - - - - 6 7	1796 32196 15353 — 36478 — 3930 33490 ———— 3006 39674	1222 151 395 123 817 523 741 739 60 18 349 173 513 287 156 900 7172	
Sievon gehen ab: Die aufgehobene Gehühr der Bewilligung Kr. 62 des Jahres 1864/65 für Summa auszureuten bewilligt Summa gegen andere Anpflanzungen			11100 27492 5923 21569			342	20
veranlaßt Bleibt Ertrag in 18 fulturen bestimmt .		u for	tpolizeili	chen •	PBald=	6581	40

Zusammenstellung der von 1832—1865 bewilligten Waldausreutungen nach Abzug der als Aequivalent dagegen vorgenommenen andersweitigen Waldanpflanzungen.

Von 1832—1856 durchschnittlich jährlich 232 Jucharten,

1857—1865

1866

1874

1881/2

Es steht somit die in diesem Jahre zur Ausrentung bewilligte Fläche um ein Bedeutendes unter dem Durchschnitt aus den vorhersgegangenen Jahren und weist nach, daß die Waldausreutungen sehr im Abnehmen begriffen sind. Bringt man die vom Staat aufgeforsteten Weiden mit in Rechnung, so erzeigt sich, daß während der letzten 10 Jahre das Waldareal nicht vermindert, sondern gegentheils vergrößert wurde.

Wirthschaftspläne für Gemeinde= und Korporationswaldungen.

Vom Regierungsrathe wurden genehmigt die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden:

Bern,	Burgergemeinde,	8098	Juch.,	Sen	23.	März	1866.
Grandval,		890	2"	.,		Juni	1000.
Jus,	Einwohnergemeinde,	628	" -	"	25.		"
Wangen,	Burgergemeinde,	316	",	11	27.	Juli	"
Koppigen,		197	Su	. 11	9.	August	"
	Viertels=Burgergemeinde,	, 40	Ğıı		13.	11 27 3	11
Hettiswyl,	Burger=, Tagwner= und=		· S.		_		THE
7.	Schulgemeinde,		11	. 11	THE PERSON OF TH	Sept.	110
Gurzelen,	Burgergemeinde,	111	11	. #		_"Not	11
Biel,	· "	3200	11		75 75 75 75 75	Dez.	11
Crémines,	"	740	. "	u ti	4.		"

Zusammen 10 Gemeinden mit 14,296 Jucharten.

In Ausführung sind:

	Ungefähr S	sucharten	Ungefähr Juche	arten
Arch,	Burgergemeinde,			346
Baffecourt,		1098	Corcelles,	594
Belp,	"	860	Cormoret,	692
Belprahon		648	Courfaivre, "	662
Bern, Pri	ivatblindenanstalt,	30	Court, "	498
Bévilard,	Burgergemeinde,	306		120
Bern,	Inselkorporation,	411	Ederschwiler, "	138
Buix,	Burgergemeinde,	864	Erlach, gemischte Gemeinde,	475
Champoz,	"	544	Ersigen, Burgergemeinde,	114
Châtelat,	n n	159	Genevez, "	952

	Ungefähr	Jucharten	Ungefähr Juch	arten
Gondiswyl,	"	90	Riggisberg, Ginwohnergem.,	520
Rallnach,	",	300	Roggenburg, Burgergemeinde,	208
Langenthal,	"	1476	Romont, "	381
Laufen, Borstadt,	11-	257	Schüpfen, Burgerkorporation,	189
Lyg, Einwohner	rgemeinde	, 441	Thun, Burgergemeinde,	939
Lykach, Burger	gemeinde	, 154	Tschugg, Einwohnergemeinde,	206
Meinisberg,	"	465	Treiten, "	97
Movelier,	11	407	Tüscherz und Allfermee,	
Reuenstadt,	"	1715	Burgergemeinde,	380
Nidau,	"	568	Vicques, "	791
Oberbipp,	,,	550	Wangenried, "	88
Perry, Burge	rgemeinde	2, 1679		
42	2 Gemeir	iden mit	23,851 Jucharten.	

Eingeleitet und in Untersuchung:

. 11nc	gefähr Jucharten	ale de la la como	Ungefähr Ju	charten
Aarwangen, Burgerge		Kontenais, L	Burgergemeinde,	541
Alle, "		Fregiécourt,		336
Alttismyl, "	[HET HET TO SERVE WITH THE SERVE HET TO SERVE WITH THE SERVE WITH	Goumois,	" "	676
Bangerten,		Grellingen,	\ddot{q}	280
Bois, les, "			ald, Einwohner=	
Boncourt, "	688		gemeinden,	600
Bourrignon, "		Hintereggen		88
Bözingen, "		Koppigen,	Einwohnergem.,	15
Breffaucourt, "			durgergemeinde,	389
Breuleur, "		Lengnau,	"	712
Brügg, "		Ligerz,	, "	416
Bunschen, Bauertgen		Bugnez,	n e	346
Charmoille, Burgerge		Mettenberg,	N .	210
Châtillon, "		Miécourt,		415
Courchavon, "	605	Monible,	n '	187
Courroug, "	1315	Montavon,	jj.	191
Courtedour, "		Montfaucon	ll.	232
Courtetelle, "		Montfaverg		128
Dachsfelden, "	919	Mullen, Gi	nwohnergemeinde	, 40
Damphreux, "	373	Müntschemi	er, "	235
Damvant, "	199	Malleray,	Burgergemeinde,	493
Därligen, "	600	Muriaux,	<i>i</i> ,	639
Delsberg, "		Menglingen,	+ 11	241
Dieffe, "		Miederbipp,		.1491
Enfers, les,	348	Nods	H.	1387
Epanvillers, "		Moirmont,	<i>II</i>	1218
Epiquerez, "	410	Oberwyl,	Bäuertgemeinde,	218

		gefähr charten.			Ungefähr Jucharten.
Orvin,	Burgergemeinde,		Saules,	Burgergemein	
Pengchappa	2 May 1977 (1984). San 1986 (1984) (1984) (1984) (1984) (1984) (1984) (1984) (1984) (1984) (1984) (1984) (1984	105	Saignelegie		522
Berrefitte,	"	428	Saxeten, R		123
	, Bäuertgemeinde,		ETER LECTRIC CHIEFLE WORK OF THE TERMS OF THE	nd Meienried	
	Burgergemeinde,	603	Burgergei		128
Pleigne,		402		Burgergemei	The state of the s
Pleujouse,	"	159	Sornetan,		183
Pommerats	"	525	Sorvilier,	!!	487
Pontenet,		220	Souboz,	" "	686
Bruntrut,	"	950	St. Ursanne	\ //	1355
Rebevelier,	"	161	Thörigen,	all the same standards	302
Rebeuvelier	!!	238	Tramelan-de	offand "	756
Renan,		138	Undervelier,		1082
Roggwyl,	"	1800	Unterseen,	A PART OF THE PROPERTY OF THE PART OF THE	1200
Roches,		916	Bauffelin,	II)	396
Röschenz,	<i>U</i> .	1140		Zäuertgemeind	
Starting,	"	800			化物学水板 经正有效债 医线线 化电影电影
Rüschegg,	η			nwohnergemei	
Safneren,		348		irgergemeinde,	500
	Summa 88 Geme	einden	mit 48,703	Jucharten.	STIPP AND

Folgende Gemeinden find in Vermessung begriffen:

Die	Burgergemeinde	Biel,	haltend	circa	3200	Jucharten.
11		Därligen,	668 ,,	"	600	
- 11	n	Gondiswyl,	- " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	"	90	intentiti
	u	Rallnach,	- 1 n	"	300	<i>i</i> 1000
11	# 1	Oberbipp,	" "	"	$\frac{550}{348}$	H erita in
"	#	Safneren, Unterseen,		- 11	1200	11
"	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Wynau,	an "	"	500	mon militar

8 Gemeinden mit 6788 Jucharten.

Tourseous, Roussus Bu

. dimension.

Busammenstellung der im Jahr 1866 ertheilten Holzschlags= und Ausfuhrbewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirk.	A STEEL AS IN MENT ON LOUIS	nholz. fter.		Saag- hölzer.	Eichen.	Nuß= hölzer.	Eisen: bahn: schwellen.
	Buchen	Tannen	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Narberg Aarwangen Bern Büren Büren Burgdorf Grlach Fraubrunnen Frutigen Interlafen Konolfingen Laupen Nidau Dberhaßle Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Niedersimmenthal Dbersimmenthal Thun Trachselwald Wangen	- - - 695 - 20 - 50 - - 50 - - 160 100 - 146		670 2000 2463 — 4098 — 826 280 505 3015 640 — 3750 400 1042 20940 259 1085 1920 2110 1775		25 	- - - - 58 - - 150 - - - - - - - - - - - - -	
OC EXOtal	1 221	2529	47778	60	668	208	

Die	Rechnung der	Forstpolizeir	erw	altung	ergibt:
	Un Ausgaben .		Fr.	26,952.	88
salang Parana	" Einnahmen	regional international Control of the Control of th	"	13,110.	38
	26063	Mehrausgaben	Fr.	13,842.	50
	Günstiger als de	ıs Büdget	Fr.	1,157.	50

Verzeichniß der Forstpolizei-Straffälle des Forstjahres 1866.

Amtsbezii	Zahl der	Gesprochene Bußen.		
		Straffälle.	Fr.	Np
Aarberg Aarwangen Bern Biel Büren Burgdorf Courtelary Delsberg Fraubrunnen Freibergen Freibergen Frutigen Interlaten Ronolfingen Laupen Aupen Aupen Wünster Reuenstadt Reuenstadt Reuenstadt Ridau Dberhasle Eruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Niedersimmenthal Dbersimmenthal Dbersimmenthal Trachselwald Rangen		361 245 1045 78 183 170 65 122 20 46 53 11 226 123 89 373 69 45 138 151 134 3 140 244 47 164 17 693 42 111	1444 1456 3737 655 816 1510 1011 1175 124 799 1112 61 1093 1012 304 1098 829 238 845 570 714 14 451 1024 543 634 60 1815 222 688	30 50 21 80 30 25 50 65 70 50 80 70 50 80 50 50 50 50 50 50 50 5
	Total	5208	26063	86

Beantwortung des Postulats,

welches in den Geschäftsfreis der Forstpolizeiverwaltung fällt.

Am 20. April 1866 wurde bei der Berathung des Staatsverwalstungsberichtes pro 1864 folgendes Postulat erheblich erklärt: "Es sei dem überhandnehmenden Mißbrauch, Jungwald zu schlagen, um densselben für Hopfenstangen oder Gerüstholz in den Handel zu bringen,

Schranken zu setzen."

In den Waldungen des Staats, der Gemeinden und Korporationen, welche circa 62 % der gesammten Waldsläche des Kantons ausmachen, kann durch die Wirthschaftspläne den mißbräuchlichen Schlägen von Jungwald leicht gesteuert werden. Schwieriger gestaltet sich die Sache bei den Privatwaldungen. Vor Allem fragt es sich, ist der Staat berechtigt, die freie Bewirthschaftung eines Privatwaldes zu beschränken, wenn durch dieselbe keine schädlichen Naturereignisse entstehen und für Dritte kein Nachtheil daraus erwächst; die neuere Forstgesetzgebung der meisten Staaten neigt sich bezüglich der Privat-waldungen entschieden dem Grundsatz möglichst geringer Einmischung zu.

Wenn man den Grundsatz der polizeilichen Einmischung festhält, so kann es nicht schwer fallen, einige wirthschaftlich ganz rationelle gesetzliche Vorschriften aufzustellen, aber-fast unmöglich wird es sein, dieselben auszuführen, wenn man nicht in eine übertriebene Polizeilich-

feit verfallen will.

Bei der Vorlage des Forstgesetzes soll diesem Gegenstand eine besondere Ausmerksamkeit geschenkt werden.

II. Domainenverwaltung.

A. Gefetgebung und Allgemeines.

Am 19. November 1866 wurde bezüglich der Domainenverwaltung nachstehendes Postulat erheblich erklärt: "Es sei zwischen den Kosten für den Unterhalt der zinstragenden und nicht zinstragenden Liegenschaften zu unterscheiden, und zwar nach Prozentansätzen."

Es wird schon seit längerer Zeit an einer Ausscheidung der Domainen in zinstragende und nicht zinstragende, in veräußerliche und nicht veräußerliche gearbeitet. Die Zusammenstellung war beinahe beendigt, als die Revision der Grundsteuerschatzung eintrat und auch eine Umarbeitung der ganzen, sehr weitläufigen Arbeit nothwendig machte.

Die Zusammenstellung wird den Vorschlägen über das nächste

Büdget der Domainenverwaltung als Grundlage bienen.

B. Derwaltung.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse ist nichts Erwähnenswerthes anzuführen.

Die Veränderungen im Areal und Kapitalbestand der Domainen

find in nachstehender Tabelle übersichtlich dargestellt:

(Direktion ber Dománen und Forsten. Tabelle 1.)

Zusammenstellung der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staats-Domänen.

		Kapital: Schahung. Fr.	606,197 414,533 3,263,137 26,129 207,837 818,287 239,404 104,575 259,149 400,396 524,208 373,056 10,447 197,951 65,526 82,952 116,868 116,868 115,462 231,578 82,952 116,853 115,462 333,045 312,596 189,977 322,792 324,442 189,252 189,252	10,603,7 03
	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1867.		e contract of the contract of	807 10,
	der Janua	en Berg= n= Rechte. E.		98
	bestand auf 1.	# Reben). Mann=). werk.		
	&	e. reich. 91 Juch.	812 14 11 12 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	4 3,844
		Ge= f. bäube. Anzahl	150 150 150 150 150 150 150 150 150 150	924
		Rapital= Schahung. Fr.	2,600 2,600 2,188 2,188 5,188 2,188 2,185 2,135 2,134 1,15 1,5 1,5 1,15 1,15 1,15 1,15 1,15	51,673
	1g.	Berg- Rechte.	111111111111111111111111111111111111111	21
	Abgang.	Reben Mann: werf.		-
	roma des de la companya de la compan	Erb: reich. Juch.		53
		Ge= bäude. Anzahl	1 - 1 1 1 1 1 1 1 1 1	5
5		Kapital: Schahung. Fr.	2,100 2,100 39,796	176,615
	18.	Berg= Rechte.	111111111111111111111111111111111111111	
	Zuwachs.	Reben Mann: werk.		l
	W.	Erd. reich. Juch.	111112112112111111111111111111111111111	25
		Ge= bäube. Anzahl	111110011111111111111111111111111111111	4
	nänen 66.	Kapital: Schaßung. Fr.	606,261 414,914 3,264,137 26,129 207,837 738,287 738,287 738,287 104,575 209,862 400,233 400,233 52,174 193,642 52,174 193,642 89,715 231,226 89,715 231,226 89,715 231,226 89,715 333,179 332,475 335,179 322,991 324,854 189,252	10,478,781
	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1866.	Berg= rechte.	122 124 127 128 127	826
	and be	Reben Wann= werf.	111111112111111111111111111111111111111	98
	Beff	Erd: reich. Zuch.	380 126 566 566 57 27 27 27 27 28 103 103 103 103 103 103 103 103	3,872
		Ge= bäude. Anzahl	251.52 252.38 252.38 253.38	925
	Mmtghorink		Marberg Marwangen Bern Beil Beil Buiren Burgborf Courtelany Oelsberg Grlach Freibergen F	Lotal

Vermehrung.

	zermenrung.		1
		Rapita	l-Schatzung.
1.	Versetzung des Vorrathsschopfes in Bern, Erhö-	œ.,	4 000
2.	hung der Assekuranz	vr.	1,600
	Gebrechliche um	.,	80,000
3.	Ankauf eines Wasserrechtes in Convers	11	1,000
	Erhöhung der Brandversicherungen in Erlach, St.= Johannsen, Zihlbrücke, Gampelen, Ins, Siselen	"	
	und Vinelz	11	51,475
5.	Rückfauf zweier Abschnitte von der Staatsbahn		
	in Münchenbuchsee zirka 1 Jucharte	17	221
6.	Rückfauf zweier Abschnitte von der Staatsbahn		
1.	in Ligerz und Twann	"	423
7.	Anfant von Bergrechten zur Bachenenvorsaß bei		
	Abläntschen	" "	2,100
8.	Ankauf von ungef. 11 Jucharten Mattland zur Er=	4000	
	weiterung des sandwirthschaftlichen Betriebs an		14,000
Δ	der Auftalt Rüeggisberg	"	11,000
9.	Erhöhung der Versicherung eines Gebäudes und	1	
	Neu-Versicherung zweier Gebäude der Anstalt		room in the party and by
	Rüeggisberg infolge bedeutender Bauten und Re-		10 0-1
40	parationen	"	19,951
10.	Erhöhung der Brandversicherung der Pfrundge=		0.045
	bäude in Müeggisberg		8,845
		Kr.	176,615
		Ŏ.	and the second
	Verminderung.	Bang	Panduch Edinburgoj
1.	In Rapperswyl, Abtretung eines Riemchen		1367113
	Landes	Fr.	64
2.	Verkauf eines kleinen Abschnittes vom Pfrund=	missi	
4	mätteli zu Bleienbach. Erlös Fr. 631. 80	111911 "	381
3.	Einäscherung eines Wohnhauses im Acherli bei		
	[2015] 그리아 [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017] [2017]	"	2,600
4.			
	Pfrundgebäuden von Erlach	11	2,188
5.	Abtausch einer Parzelle an die Staatsbahn in	ICK III	
	Münchenbuchsee	"	58
	Uebertrag		5.204
***	ueverning	Fr.	5,291

	Uebertrag	Fr.	5,291
6.	Berkauf eines Bergrechtes am Bufenberg, Ge-	i.	
	meinde Lauterbrunnen	11	58
7.	Verkauf eines Riemchen Landes in Wichtrach	11	26
- 8.	Verkauf der Zolldomäne Gümmenen 3 Gebäude		44 E4E
9.	und 9 Jucharten Land um Fr. 20,600	" "	11,515
•	Verkauf eines kleines Baumgartens in Dachs= felden		116
10.	In Bürglen an die Staatsbahn, Abschnitte .	"	71
11.	Einäscherung der Schloßscheune und Verkauf	"	
	von zirka 41 Jucharten der Schloßdomäne in		
	Schwarzenburg	1/	27,867
	Erlös des verkauften Landes Fr. 36,580		
12.	Vertauf von 20 Bergrechten an der Reunenen,		
40	Erlös derfelben Fr. 5134	11	3,859
13.	Verkauf des Hübelt in Langnau zirka 1 Juch.	11	1,830
14.	Tausch eines Abschnittes vom Pfrundscheuergut		204
15.	in Trub (beim Tausch angeschlagen Fr. 835. 38) Verkauf des Dürrenbühls bei Blankenburg, Er-	"	304
10.	lös Fr. 1900		145
16.	Ein Abschnitt Land in Hofstetten	"	199
17.	Eine Parzelle beim Landjägerposten in Hutwyl	"	311
18.	Gine Parzelle vom Pfrundbaumgarten in	11	
	Rüegsau	"	101
		Fr.	51,673

Zusammenstellung der Pachtverträge.

OV. 495	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1866.		Det	Vermehrung.		Derminderung.			Destand der Pachtverträge auf 1. Januar 1867.						
Amtsbezirk.	Zahl der	Betrag.		Zahl ber	Betra	g.	Zahl ber	Betro	ıg.	Zahl ber	Betrag.				
	Verträge	Fr.	Mp.	Ver Verträge	Fr.	Rp.	Verträge	Fr.	Np.	Verträge	Fr.	Rp.			
Aarberg	22 19 126 9 17 9 4 13 16 - 9 27 13 13 11 3 21 9 7 7 7 12 17 13 20 14 24 16 22 49 17	14,835 6,473 66,240 2,279 10,633 1,740 36 3,507 8,848 — 3,964 14,961 6,361 4,810 1,528 621 2,763 1,550 1,897 3,481 4,077 5,445 5,718 11,749 3,745 6,829 5,509 3,282	32 77 32 65 96 46 90 73 11 —65 78 76 11 —16 06 14 16 25 11 92 46 24 68 35 57		113 4,408 - 634 - 415 - 300 - 762 - 75 78 - 21 2,844 715 1,089 - 11,460	80 	1 3 - 1 1 3 1 4 3 3 4 1 1 1 1 3 3 5	541 	42 	21 16 131 8 23 8 3 10 15 2 9 12 13 11 3 19 9 7 7 12 14 13 16 14 —	14,293 6,586 70,649 2,180 11,268 1,120 34 3,922 8,606 300 3,964 15,724 6,331 4,885 1,606 621 2,784 1,532 4,742 4,196 4,077 5,224 5,688 8,929 3,745 7,919 5,507 1,908	90 81 11 65 76 46 — 75 08 — 65 31 76 11 82 16 85 02 46 — 90 93 92 71 24 54 03 62			
nach gegenwärtiger &	Zusammer	istellung .		. Fr. 2	 Dezembe 02,893.	Total 493 202,893 12 17 11,460 10 35 5,999 67 475 208,353 55 Die Pachtzinse betrugen: auf 31. Dezember 1865 und 31. Dezember 1866. nach gegenwärtiger Zusammenstellung Fr. 202,893. 12 Fr. 208,353. 55 dazu: Ertrag des Galsbrühls									

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß der Etat der Pachtverträge sich nicht wesentlich verändert hat. Die Rechnungsergebnisse sind aus der Staatsrechnung ersichtlich.

C. Ausscheidung des großen Moofes.

Der Appellations= und Kaffationshof hat als oberes Schiedsge=richt am 12. und 13. April 1866 entschieden, und somit ist die Aussscheidung des großen Mooses unter die nutungsberechtigten Gemeinden in Rechtskraft erwachsen.

Sobald das Gesetz über die Organisation des Vermessungswesens in zweiter Verathung angenommen ist, wird eine definitive Ausmarchung der zugeschiedenen Moosantheile und gleichzeitig eine genaue Festlegung der Gemeindsgrenzen angeordnet werden.

D. Stadterweiterungsfrage.

1. Städtisches Straßennet.

Die Arbeiten sind nun auch über das Vorland der großen Schanze ausgedehnt und sind zu diesem Zweck von den Gemeindsbehörden besteutende Kredite ausgesetzt worden.

2. Renbauten des Staates.

Hierüber wird die Direktion der öffentlichen Bauten näher be= richten.

3. Beräußerung von Staatsbomanen in ber Stabt.

Bei Anlaß der Büdgetberathung wurde am 26. Januar 1864 vom Großen Rathe beschlossen:

Es solle der Regierungsrath beförderlichst Bericht und Anträge bringen über die Veräußerung der entbehrlichen, zum größern Theil unabträglichen Staatsbesitzungen in der Stadt und im Stadtbezirk Bern, sowie über die Art und Weise ihrer Veräußerung.

Bereits im April 1864 legte die Domainendirektion dem Regiezungsrath einen einläßlichen Bericht über diesen Gegenstand vor, in Verbindung mit Vorschlägen über die Neubauten in der Stadt. Bei der Vorlage über den Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes werden auch über die Veräußerung der Staatsdomainen im Stadtbezirk Anträge an den Großen Kath gelangen, da der Regierungsrath der Anslicht ist, es sollen die Kosten dieses Baues ganz oder theilweise durch den Erlös jener Liegenschaften gedeckt werden.

E. Greuzbereinigungen.

In dieser Richtung geschah nichts Erwähnenswerthes.

F. Dermeffungswesen.

Mit Kücksicht darauf, daß die Arbeiten für die trigonometrische Aufnahme des alten Kantonstheils so weit vorgerückt sind, daß der

militärische Zweck derselben weniger mehr in Betracht kommt, dagegen andere Zwecke, wie Katasterarbeiten, Forstvermessungen 2c. mehr hervorstreten, hat der Regierungsrath am 1. Oktober 1866 beschlossen, die Leitung dieser Aufnahmen der Militärdirektion abzunehmen und der Direktion der Domainen und Forsten zu übertragen.

Bereits am 26. November wurde dem Großen Rath ein Gesetz über das Vermessungswesen vorgelegt und von demselben in erster Berathung angenommen. Nach diesem Gesetz zerfallen die dem eigentslichen Kataster vorausgehenden Arbeiten in zwei Gruppen: die Kartizungsarbeiten und die Vorarbeiten zum Kataster.

Die Erstern umfassen: Die Vollendung der Triangulation, eine theilweise neue Aufnahme der Blätter II, VII, XVII und XVIII der eidgenössischen topographischen Karte und die Herausgabe der Kantonsstarte.

Die Vorarbeiten zum Kataster umfassen: Die Versicherung der Oreieckpunkte, die Vermarchung der Gemeindegrenzen, die Eintheilung der Gemeindsbezirke in Fluren und die Vermarchung dieser Fluren und endlich die Vermarchung der Flurparzellen.

Bezüglich des Vermessungswesens wurde der Regierungsrath am 26. November 1866 beauftragt, untersuchen zu lassen, wie bezüglich des Kostenpunktes eine gleiche Behandlung des alten und neuen Kantons=theils zu erstreben sei.

Ueber diesen Punkt soll bei der zweiten Berathung des Gesetzes über das Vermessungswesen Anskunft ertheilt werden.

Zu den neun Gemeinden, welche schon im Jahr 1865 die Parzellarvermessung beschlossen haben, sind noch hinzugekommen die Gemeinden Aarwangen und Kappelen bei Aarberg.

Zwischen den Kantonen Bern, Solothurn, Luzern, Aargan, Baselsstadt, Zürich, Thurgan und Graubünden ist ein Konkordat über Freiszügigkeit der patentirten Geometer angebahnt.

Betreffend den Geometerkurs wird auf den Abschnitt "Forstorganisation" verwiesen. Hier bleibt noch anerkennend zu erwähnen die von Hrn. Ingenieur Rohr, Kantonsforstgeometer, herausgegebene Schrift, betitelt: "Das Theodolitverfahren für den Kataster", eine vorzügliche, praktisch gehaltene Schrift über das gegenwärtig allgemein zur Geltung kommende Meßverfahren.

G. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag bes Jagdregals beträgt für 1866 Fr. 27,723.95.

2. Fischerei.

Das Gesetz über Bereinigung und Loskauf der Fischetzenrechte vom 14. Dezember 1865 ist in Vollziehung gesetzt worden.

Die in § 1 des Gesetzes vorgesehene dreimonatliche Frist wurde durch Einrückung in die Gesetzsammlung und in's Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Soweit es die Fischetzenrechte Dritter auf öffentliche Gewässer und die Fischetzenrechte des Staats auf Privatgewässer betrifft, folgt nach= stehend eine Zusammenstellung über das Ergebniß der eingeleiteten Bereinigung.

Fischetzenrechte von Privaten, Gemeinden und Korporationen auf öffentlichen Gewässern.

Bis 1. April sind Ausprachen eingelangt auf:

1) Die Mare, vom Sandeckfall bis zum Brienzerfee, feine;

2) das Gadmenwaffer, mit Ginschluß des Gentelbaches, feine;

3) den Urbach, feine;

4) den Reichenbach, keine; de Bustomsgruffnmrod big dillongen

5) den Brienzersee, keine; wird und der den beine

6) den Goldswylersee, keine; audlanden och an one welfmute

7) die schwarze Lütschine, von Grindelwald bis Zweilütschenen, keine; 8) die weiße Lütschine, von Trachsellauenen bis Zweilütschenen, keine

9) die Zweilutschinen bis in den See, keine;

10) die Aare, zwischen dem Brienzer= und Thunersee mit ihren verschiedenen Armen, keine;

11) den Lombach, von Habkern bis in den Thunersee, keine ;

12) den Thunersee:

Vom Staate anerkannt:

1. Burgergemeinde Strättligen, und zwar in dem Theil, welcher sich links der Schorren-Allmend ausdehnt und durch Grenzeichen abgegrenzt ist.

2. Karl Ab. Alfred von Rougemont, 44 Fischfach in einer nicht bestimmten, aber beschränkten Anzahl Fächer Seehalts.

3. Friedr. A. von Wattenwyl im Gwatt, innert den Zielen seiner sogenannten Seematte.

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

4. Frau Sophie von Erlach in Spiez, von der Ecke des Spiezberges bis an den Ecken des Reutisteins.

5. Die Nämliche und Johann Gichenberger, Ulrichs zu Gwatt, das Fischetzenrecht zu Gwatt am Thunersee.

Dom Staate gang bestritten:

6. Einwohnergemeinde Thun:

13) die Rander, von Gaftern bis in den Thunersee, feine;

14) den Deschinensee, feine;

15) die Engstligen, von Abelboden bis in die Kander, keine;

16) die Kien, bis in die Kander, keine; 17) die Suld, bis in die Kander, keine;

- 18) die Simme, von Rägliberg hinter Lenk bis in die Kander, feine;
- 19) die kleine Simme, von der Amtsgrenze Saanen bis in die Simme, keine:
- 20) die Kirrel, mit Ginschluß des Filderich bis in die Simme, keine;

21) die Nare.

a. Abtheilung Thunersee bis Jaberg:

Bom Staate anerkannt:

1. Frau Emilie von Fischer im Eichberg: in den Gießen der Gemeinden Uetendorf und Uttigen bis in den Hauptstrom der Aare;

Bedingungsweife beftritten:

- 2. Herr Schnell = Lichtenhahn: das Fischetzenrecht im innern Aarkanal;
- 3. die Möbel= und Holzwaarenfabrike in Thun, soweit sich Brief und Titel erstrecken mögen;

b. Abtheilung Jaberg bis Fahreggen, keine; c. Abtheilung Fahreggen bis Brunnadern:

Bom Staate bedingungsweise bestritten:

Karl Ab. von Rougemont, auf sämmtliche Gewässer im ehemaligen Herrschaftsbezirk Münsigen;

d. Abtheilung Brunnadern bis Bern:

Ginwohnergemeinde Bern, Ausdehnung streitig, ob von Brunnadern bis zum untern Thor oder nur längs der Schwellenmättelibesitzung;

e. Abtheilung Bern bis Bremgarten:

Vom Staate gang bestritten:

herr Fischer in Meichenbach, langs seiner Besitzung;

f. Abtheilung Bremgarten bis zum Einlauf ber Saane:

Bom Staate gang beftritten:

J. Schütz, Fähr in der Wohley, soweit die Aare den Amts=bezirk Laupen begrenzt;

g. Abtheilung von Ginlauf der Saane bis Buswyl;

Bom Staate gang bestritten:

1. Burgergemeinde Kappelen, im verlaffenen Flußbett und in den Gießen;

2. Burgergemeinde Schwadernau, fleine Aargießen;

3. Einwohnergemeinde Safneren, im Karpfengraben, nun Aare;

- h. Abtheilung Buswyl bis zur Kantonsgrenze Solothurn, keine;
- i. Abtheilung Kantonsgrenze Solothurn bei Attiswyl bis Stadonz, feine:

k. Abtheilung Stadonz bis Murgenthal:

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

J. Schaad, Holzhändler in Schwarzhäusern, von Todweg hinauf an Bach gen Stadönz und hinab in die Murgeten;

22) die Zulg, von Erit (Rufenen) bis in die Aare, feine;

23) die Rothachen, von Wachseldorn bis in die Aare:

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

Robert Pigott allié Stürler, Fisch= und Krebsfang in allen Bächen der ehemaligen Herrschaft Kiesen;

24) die Saane, von Laupen bis in die Aare, keine;

25) die Sense, vom Zusammenfluß der kalten und warmen Sense bis in die Saane, feine;

26) das Schwarzwasser bis in die Sense:

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

Eduard Zehnder in Riedburg und Frau Elisabeth Spycher geb. Michel zu Ueberstorf, vom Auslauf aufwärts bis zum Trübbach — doppelt reklamirt —; dag mailladd

27) die untere Zihl: errodrimants and mannandere entitlistedik

Vom Staate anerkannt:

1. Abraham und Bendicht Ruhn zu Orpund, vom Auslauf des Gänsenbachs bis zur sogenannten Ländte; nd programmed

Sang bestritten:

2. Einwohnergemeinde Orpund, Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur;

28) der Bielersee:

Vom Staate ganz bestritten:

Gemeinde Biel, Anspruch öffentlich rechtlicher Natur;

29) die obere Bihl, feine;

30) die Emme, von ihrem Ursprung bis in die Aare, feine;

31) die Ilfis, von Kröschenbrunnen bis in die Emme:

die Kirchgemeinde Langnau, soweit es durch Twing und Bann ber ehemaligen Abtei reicht;

32) die Saane, von Gsteig (Sanetsch) bis Freiburgergrenze, keine; 33) den Lauenenbach bis in die Saane keine;

34) den Doubs:

Vom Staate gang bestritten:

1. Kirchgemeinde St. Ursitz, von der Amtsgrenze bis zum Fels Lamenion;

2. vier weitere Ansprecher, ohne alle Beweismittel; 35) die Birs, von Delsberg hinweg bis Kantonsgrenze:

Lom Staate anerkannt:

Konrad Bertsch zu Angenstein, von der Angensteinbrücke 565 Klafter aufwärts und 295 Klafter abwärts.

Fischepenrechte des Staats auf Privatgewässer.

Vom Staate wurden Ansprachen eingereicht auf nachstehende Fischetzen:

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Die Fischetzen in dem Glütschbach, soweit derselbe durch diesen Amtsbezirk sließt, im Gebiete des ehemaligen Gerichtsbezirks Reutigen. Unbestritten.

Amtsbezirk Thun.

1. Die Fischetzen im Glütschbach, im Gebiete des ehemaligen Gerichtsbezirks Strättligen (Oberamts Oberhofen). Die Grenzen dieser Berechtigung reichen: an das sog. Hanibrückli im Amtsbezirk Niederschmenthal einerseits und an das sog. Amsoldingenbrückli an der Thun-Amsoldingen-Straße anderseits.

Die Burgergemeinde Amsoldingen protestirt gegen die Fischetzen des Staats im Glütschbach, soweit derselbe durch den Gemeindsbezirk

Amsoldingen fließt.

2. Die Kischetzen auf der Schwarzenegg im ehemaligen Freigericht

Steffisburg, umfaffend:

1) den Fischbach, entspringt auf der Kapfern, Gemeinde Eritz, und fließt in die Rothachen auf dem Moos zu Oberlangenegg. (Vide Ziffer 7.);

2) den Limpkach, entspringt im Limpach, Gemeinde Oberlangenegg, und fließt ebenfalls in die Rothachen auf dem Moos. Unbestritten;

3) den Schwarzbach, entspringt in der Gemeinde Oberlangenegg und fließt in die Rothachen beim Hubel, Gemeinde Unterlansgenegg. Unbestritten;

4) die Rothachen, vom Moos zu Oberlangenegg bis zum Ausfluß in die Aare zwischen Heimberg und Kiesen. Unbestritten;

5) das sog. Froschbächli, vom Aettenbühl, Gemeinde Oberlangenegg, bis an die Amtsmarche von Signau beir Südern Unbestritten;

6) den Steingrubenbach, von der Linde, Gemeinde Oberlangenegg, bis zur Amtsmarche beir Südern. Unbestritten.

7) Die Zuld mit ihren Nebenbächen, entspringt im Fall, Gemeinde Eritz, und fließt in der Heimberg-Au in die Aare.

Die Einwohnergemeinde Eritz macht Einsprache gegen die Fisch=

- etzenrechte des Staats auf die Zuld mit ihren Nebenbächen.
- 3. Die Fischetzen im Grimbach, Guntenbach, Aeschlenbach, Obershofenbach und Hünibach in den ehemaligen Gerichtsbezirken Hilterfingen und Oberhofen. Unbestritten.
- 4. Die Fischetzen in den Bächen von Buchholterberg, im Gebiete des ehemaligen Gerichtsbezirks Röthenbach (Oberamt Signau). Unsbestritten.

Amtsbezirk Konolfingen.

- 1. Die Fischetzen im Biglenbache, vom Walkringen-Moos (Theilpritschen) hinweg bis zu Ende der Kirchgemeinde Walkringen, jedoch uur zum halben Theil; ferner das Jegerlehnbächli und das Hofbach-Mühlebächlein (ehemaliger Gerichtsbezirk Hasle, Oberamt Burgdorf). Unbestritten.
- 2. Die Fischetzen in den Bächen von Buchholterberg und Kurzenberg, und zwar vom Mühlebach beir Südern, vom Nohrbach und Jaßbach, im Umfang des ehemaligen Gerichtsbezirk Köthenbach.

Buchholterberg gehört nun zum Amtsbezirk Thun. Unbestritten.

- 3. Die Kischetzen des Biglenbaches, welcher hinter Arni entspringt, bis zur Säge im Rohr bei Biglen, nebst den zudienenden Nebenbächen; ferner die Fischetzen im Landiswyl-Drittel und Obergoldbach, alles im Gebiete der ehemaligen Gerichtsbezirke Signau und Biglen. Unbesstritten.
- 4. Die Fischetzen in der Kirchhöre Höchstetten, nämlich: der Kiesenbach, soweit selbiger in der Gemeinde Höchstetten sich befindet; der Mühlebach, der Zäziwylbach, der Kühnkofenbach und der Mirchel-Mühlebach, mit Ausnahme des im Dorsbezirke Höchstetten liegenden Bezirks.

Auf den Steinenbach und Schüpbach werden collidirende Ansprüche

erhoben, die zu erörtern sind.

5. Die Fischetzen in den Bächen der innern und äußern Gießen und im Sinne= und Sägebach der ehemaligen Herrschaft Wichtrach. Unbestritten.

6. Die Fischetzen in den Bächen der Kirchhöre Wichtrach, soweit solche vor der Revolution von den Landgerichts-Vennern benutzt worden, sowie diejenigen in den Bächen Herbligen und Oppligen. Unsbestritten.

Amtsbezirk Seftigen.

1. Die Fischetzen in den Müschen und Gürben: von der ehema= ligen Herrschaft Toffen an der Heitern hinweg bis hinauf zum sog. Hafenbrunnen bei Lohnstorf an die ehemalige Herrschaft Burgistein, nämlich infolge der Thalkorrektion: Die Gürbe, von der Gemeinds=grenze Toffen=Kaufdorf beim Ueberfall unten an der Burger=All=mend gegenüber der Fuhrt bis hinauf zur neuen Lohnstorf=Gürbenbrücke und die Müsche vom nämlichen Punkt, wo sie nun in die Gürbe aus=fließt, bis hinauf zum genannten Hafenbrunnen, wo die Gemeinden Burgistein, Lohnstorf und Seftigen zusammengrenzen. Unbestritten.

- 2. Die Fischetzen im Thurnen= und Mühlebach: von der Gürbe hinauf bis in den sog. hintern Graben, ungef. 100 Schritte untenher der untersten Sägemühle des Hrn. Bend. Straub in Belp. Unbesstritten.
- 3. Die Fischetzen im Rüthibach: vom sog. Kehr in der Hausmatte des Peter Hofmann im Dürrbach bis hinauf in den sog. Schwarzen=berg Schönboden, wo das Eigenthum des Staates aufhört. Unbesstritten.
- 4. Die Fischetzen im Rohrbach: von der Schwarzwasserbrücke hinauf bis in das Eigenthum des Bend. Rellstab in der Grüni, an die Gemeindsgrenze von Riggisberg. Unbestritten.
- 5. Die Fischetzen im Wylerbach: von dem Brücklein in der Gich= matt des Johann Kohler bis hinab in den Rohrbach. Unbestritten.
- 6. Die Fischetzen im Bütschelbach: vom Schwarzwasser bei den Amtsgrenzen von Schwarzenburg, Bern und Seftigen, hinauf nach Oberbütschel, bis zum Ursprung im Moos.

Einsprache von Rudolf Trachsel, Friedensrichter in Niederbütschel.

- 7. Die Fischetzen im Mättenbach: vom Bütschelbach bei Ried hinauf der Amtsgrenze Bern-Seftigen nach bis auf die Höhe. Unbestritten.
- 8. Die Fischetzen im Fultigenbach: vom Schwarzwasser hinauf bis in den Wald im Elsenholz der Brüder Fankhausex. Unbestritten.
- 9. Die Fischetzen im Zimmerwald-Mühlebach: von der Amtsgrenze Bern, im sog. Bühl, hinauf bis in das Dorf Niedermuhlern, wo er entspringt. Unbestritten.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

- 1. Die Fischetzen im Dorfbach Wahlern, sich erstreckend von den Duellen: 1) beim Spühlebachkrachen und Seitengräben, 2) im Rüthistrachen und 3) als der fischreichsten im Steinkrachen, bis zum Einfluß in das Schwarzwasser. Unbestritten.
- 2. Die Fischetzen im Gambach, Gemeinde Küschegg, sich erstreckend von der Quelle im Einhaldengraben und Schluchtigraben bis zur Einsmündung in's Schwarzwasser beim Graben.

Einsprachen von:

Wittwe Katharina Zwahlen, geb. Buri, im Graben,

Bendicht Ruchti, Müllermeister im Graben,

- Friedrich Gfeller, Schmied im Gambach, Johannes Burri, Müller im Gambach,
- Johannes Rämpfer, Müller im Gambach,

Johannes Steinhauer, Müller im Gambach,

für die aus dem Gambach ber= fließenden Waf= serleitungen und Gewerbsfanäle.

- 3. Die Fischetzen im Lindenbach zu Wahlern, von seinem Ursprung im Röhneggräblein und im Ahorn= und Gauggenberggraben, wo fein meistes Wasser herkommt, bis zur Ginmundung in's Schwarzwasser untenher Wislisau. Unbestritten.
- 4. Die Fischetzen im Laubbach zu Guggisberg, von der Quelle im Unterbalm-Horbühl-Graben bis zur Einmundung in die Sense. Un= bestritten.
- 5. Die Fischetzen in dem Fluhmühle= und Kehrmühlebächlein in der Gemeinde Guggisberg; ersteres entspringt im Graben beim Buchwald, letteres obenher der Kehrmühle, in der Nähe der Sahlen und des Sahlenbifangs. Beide ziemlich weit von einander entfernte Bäche münden in den Laubbach ein. Unbestritten.

Amtsbezirk Laupen.

- 1. Der Bieberenbach, von der Bieberen-Mühle hinweg bis zur Jerisberg=Mühle, soviel nämlich davon im Kanton Bern liegt. Un= bestritten.
- 2. Der Neuenegg=Delebach ober Warmenbach und bas Aubäch= lein, von deren Ursprung bis an die Sense. Unbestritten.
- 3. Der Schnurren= und Flühlen=Mühlebach, von seinem Ursprunge an bis an die Saane. Unbestritten.
- 4. Der Marfeldingen = Mühlebach bis an die Saane. Unbe= stritten.
- 5. Das Mühlebächlein bei der Neuenegg=Mühle bis an die Sense. Unbestritten.
 - 6. Das Steinbächlein bis zur Biebern. Unbestritten. Amtsbezirk Aarberg.
- 1. Die Fischetzen in dem Frauchmyl= oder Hochschwärzebach, sow eit derselbe durch die Gemeinde Rapperswyl läuft. Er entspringt zwischen Wierezwyl und Frauchwyl, läuft dann bei letterm Ort und Rappers= wyl vorbei gegen Ziemlisberg, wo er in das Amt Büren tritt. bestritten.
- 2. Die Fischetzen im Lygbach, oberer und unterer Theil. Derfelbe entspringt oberhalb Schwanden, nimmt bei Schüpfen ben Schüpfenbach

(vide Art. 3) auf, bei Kosthofen ben Allenwylbach und zwischen Suberg und Lyß ben Seedorffeebach und läuft unterhalb Lyß in die Aare.

Der Allenwylbach entspringt bei Baggwyl und gehört zum obern Loos des Lyßbaches. Der Seedorffeebach ist der Absluß des Seedorfssee's und gehört zum untern Loos des Lyßbaches.

Die Fischetzen erstreckt sich auf die ehemaligen Gerichtsbezirke Luß

und Großaffoltern (Oberamts Narberg). Unbeftritten.

3. Die Fischetzen im Schüpfenbach, sich erstreckend auf den ehe= maligen Gerichtsbezirk Schüpfen (Oberamt Frienisberg). Derselbe ent=. springt bei Bütschwyl und läuft unterhalb Schüpfen in den obern Lyß= bach. Unbestritten.

Amtsbezirk Büren.

1. Die Fischetzen in den Buswyl=, Büetigen=, Dießbach= und Dotzigen=Bächen, umfassend tie ehemaligen Gerichtsbezirke Lyß (Ober= amt Narberg), Büetigen und Dießbach (Oberamt Büren). Die Fisch= etzen in den Buswyl= und Büetigen=Bächen erstrecken sich vom Ursprung dieser Bäche bis an die Nare und deren Gießen. Die Fischetzen im Cichibach, Gemeindsbezirk Dießbach und Dotzigen, erstrecken sich von der Kantonsgrenze bis an die Nare. Unbestritten.

2. Die Fischetzen im Rüttibach, Gemeindsbezirke Oberwyl und Rütti, in den Grenzen der ehemaligen Gerichtsbezirke Oberwyl und

Rütti (Oberamts Büren). Unbestritten.

3. Die Fischetzen im Läugenenbach, in den Gemeindsbezirken Leng= nau und Pieterlen. Diese Fischetzen beginnen beim Ursprung der Läu= genen obenher Pieterlen, an der Grenze der Amtsbezirke Biel und Bü= ren, und erstrecken sich bis an die Grenze des Kantons Solothurn, etwa 10 Minuten oberhalb des Einflusses der Läugenen in die Aare. Unbestritten.

4. Die Fischetzen in den drei Wengibächen, umfassend den ehe=

maligen Gerichtsbezirk Wengi, Oberamts Büren.

Die Fischetzen der drei Bäche erstrecken sich von dem Eintritt dersfelben in den Amtsbezirk Büren bis zur Kauzenbrücke, wo die drei vereinigten Bäche in den Kanton Solothurn übergehen. Der eine dieser Bäche ist die Fortsetzung des Franchwylbaches. Unbestritten.

Amtsbezirk Signau.

- 1. Die Fischetzen des sog. Neßlerenbaches hinter Rüderswyl. Unbestritten.
- 2. Die Fischetzen im ehemaligen Gericht und im Dorfbezirk Rahnflüh. Unbestritten.
- 3. Die Fischetzen in den Bächen der Kirchgemeinden Signau, Langnau, Trub, Eggiwhl und Schangnau, sowie in denjenigen des ehemaligen Gerichts Signau, so jetzt in dem Riedmühlebach in der Gemeinde und Gericht Lauperswhl besteht. Unbestritten.

Amtsbezirk Trachselwald.

- 1. Die Fischetzen in den Brandisbächen. Unbestritten.
- 2. Die Fischetzen in den Bächen Dürrengraben, im Aeschbach, Rauchi=, Rieder= und Hüglisbach bis an die Roth, im Rothbach und diesenigen in der Gemeinde Eriswyl und in Grünen, Griesbach, Roth und Hubbächli (ehemalige Gerichtsbezirke Huttwyl, Eriswyl, Sumis= wald und Dürrenroth). Unbestritten.
 - 3. Die Fischetzen in der Huttwyl-Marche-Langeten. Unbestritten.
- 4. Die Fischetzen im Schwammbach, ob Schwanden. Dieser Bach befindet sich hintenher Schwanden, Gemeinde Lützelflüh, und ergießt sich bei Goldbach in die Emme. Unbestritten.

Amtsbezirk Burgdorf.

- 1. Die Fischetzen in der Gemeinde Burgdorf: im sogenannten Wöschhausbach, von der Pritsche untenher Herrn Pfarrer Fankhausers Scheune zu Oberburg, wo derselbe vom Hauptbache abgeleitet wird, bis zum Einlauf in den Hauptbach, unter dem Schloßberg, beim Wasch-haus. Unbestritten.
- 2. Die Fischetzen in der Gemeinde Krauchthal, Hettiswyl und Hub. Unbestritten.
- 3. Die Fischetzen in der Gemeinde Hasle, im Umfang des ehe= maligen Gerichtsbezirks Hasle. Unbestritten.
- 4. Die Fischetzen in der Gemeinde Oberburg, im Umfange des des ehemaligen Gerichtsbezirks Oberburg. Unbestritten.
- 5. Die Fischetzen zu Kirchberg und Bütigkofen, Lykach und Küedtligen, im Umfange der ehemaligen Gerichtsbezirke Alchenflüh und Kirchberg. Unbestritten.
- 6. Die Fischetzen in der Gemeinde Wynigen, umfassend den ehe= maligen Gerichtsbezirk Wynigen. Unbestritten.
- 7. Die Fischetzen in dem Brunn= oder Grundbach zu Aeffligen, oder so wie die neu errichteten Kanäle ihren Lauf haben; zum ehe= maligen Gerichtsbezirk Bätterkinden, Oberamts Landshut, gehörig. Unbestritten.

Amtsbezirk Fraubrunnen.

- 1. Die Fischetzen im Brunn= oder Grundbach zu Aeffligen, oder so wie die neu errichteten Kanäle ihren Lauf haben, zum ehemaligen Gerichtsbezirf Bätterfinden, Oberamts Landshut, gehörig. Das Fisch= etzenrecht erstreckt sich von der Gemeindsgrenze von Küedtligen hinweg abwärts bis zum Aussluß in die Emme. Unbestritten.
- 2. Die Fischetzen im Dorfbach zu Bätterkinden, von der Urtenen an bis zu dessen Ausfluß in die Emme. Unbestritten.

- 3. Die Fischetzen im Lohn= oder Bläubach zu Bätterkinden, und zwar:
 - a. im Lohnbach, vom Neuhäusli hinweg bis abwärts an die Ammannsegg und
 - b. im Bläubach, vom sogenannten hintern Schachen hinweg abwärts bis in den Auslauf in den Limpbach. Unbestritten.
- 4. Die Fischetzen im Limpbach in Bätterkinden; fängt an ob dem Steg beim Landmarchstein und geht bis an die Emme. Unbestritten.
- 5. Die Fischegen im Schloß= und Mühlebach mit Kanälen in Fraubrunnen, sammt Sägebach, von zuoberst der Schloßbangerten hin= weg nebst dem Hauptkanal vom Klosterfußweg=Steg an und den Seiten= kanälen bis zu des alt=Chorrichter Joh. Wallacher's Brüggmatte an die Ausfahrt und gegen das Feld bis zu der Schwelle bei Bendicht Iseli alt=Gerichtsäßen Kämmmatte. Unbestritten.
- 6. Die Fischetzen im Delebach in Landshut, von seinem Ursprunge an im Schachenmöösli bis an den Schachen. Unbestritten.
- 7. Die Fischegen im Mühlebach, nebst dem Hächlersbrunnen und Bläue in Landshut; vom Steg nach Bätterkinden an bis hinauf an die Quelle, nebst dem Hächlersbrunnen und der Bläue. Unbestritten.
- 8. Die Fischetzen im Neibebach, nehst den Abzuggräben in Lands= hut, von der steinernen Brücke beir Wassermatt hinab bis an die Wyler Landmarch. Unbestritten.
- 9. Die Fischetzen im untern Bach beim Taubenmoos, von des Wallacher's Brüggmatte bis an die Bäche im ehemaligen Amt Lands= hut. Unbestritten.
- 10. Die Fischetzen im Hauptkanal der Urtenen mit Seitenkanälen, wo früher der Urtenenbach seinen Lauf hatte. Fängt an bei dem Tausbenmoos oder dem dasigen Landmarchstein und geht hinab bis zur Schwelle in dem Dorfbache zu Bätterkinden. Unbestritten.
- 11. Die Fischetzen im Grundbach zu Utzenstorf, erstreckt sich von Wieniger's Haus in der Altwyden zu Utzenstorf abwärts bis zum Ausslauf in die Emme. Unbestritten.
- 12. Die Fischetzen im obern Holzbach beim Wydenhof, von dem Zehntmarchstein an bei dem Wydenhof hinab bis zur Ausgießung. Unbestritten.
- 13. Die Fischetzen im Oberbach mit Kanälen in Zauggenried, von der Brücke der Kernenried-Mühle abwärts bis an die Schloßbangerten. Unbestritten.
- 14. Die Fischetzen im Sägebach zu Landshut, von der steinernen Brücke an hinab bis an die Emme. Unbestritten.

15. Die Fischetzen im Dorfbach sammt Schachenbach zu Wyler, im ehemaligen Gerichtsbezirk Utzenstorf (Oberamt Landshut), und zwar

a. im Dorfbach von oben dem Dorfe abwärts bis zum Auslauf

in den Straßbach oder bis unten in's Dorf Wyler.

b. im Schachenbach von der Marchlinie zwischen dem Wyler und Ziehlebach. Emmenschachen abwärts bis an die Kantonsgrenze Solothurn oder bis zum Auslauf in den Strackbach. Unbestritten.

16. Die Fischetzen im Hurni= oder Stampfibach unter der Bläue zu Ziehlebach sammt der obern Bläue (ehemaliger Gerichtsbezirk Utzen= storf und zwar:

a. im Hurnibach, von Urs Begerts Waldstück an abwärts bis an

die Kantonsgrenze Solothurn;

b. im Stampfibach und in der untern Bläue, von Amtsrichter Bögeli's Waldstück hinweg abwärts, ebenfalls bis an die Kanstonsgrenze von Solothurn;

c. in der obern Bläue, ganz von Armenwald von Ziehlebach um=

geben. Unbestritten.

Amtsbezirk Wangen.

- 1. Die Fischetzen im Denzbach, in den Gemeinden Heimenhausen, Wanzwyl, Niederönz und Oberönz (ehemaliger Gerichtsbezirk Herzosgenbuchsee). Unbestritten.
- 2. Die Fischetzen in dem Hohfuhren=, Murzelen und Mühlebach zu Wangen, im Hartbächli obenher dem Hohfuhrenwäldli und diejenigen in der Gemeinde Wiedlisbach, im ehemaligen Gerichtsbezirk Wangen. Unbestritten.
- 3. Die Fischetzen im sog. Juchtengrabenbach im ehemaligen Gerichtsbezirk Bollodingen. Unbestritten.
- 4. Die Fischetzen in den Walterswyl= und Ursenbachbächen im ehemaligen Gerichtsbezirk Ursenbach. Unbestritten.
- 5. Die Fischetzen im Stauffenbächlein im ehemaligen Gerichts= bezirk Thörigen. Unbestritten.
 - 6. Die Fischetzen im Maschinenbach. Unbestritten.

Amtsbezirk Aarwangen.

1. Die Fischetzen in dem Weiher zu Mumenthal und den Brunnsbächen zu Aarwangen. Der Weiher wird begrenzt von den Grundsstücken des Johann Hofer, Amtsgerichtssuppleanten in Wynan; Friedrich Sagesser; Hans Jakob Jaisli, Wagners sel. Wittwe; Jakob Jaisli, alt-Burgerraths in Mumenthal; Johann und Albrecht Obrist in Aarwangen; Johann Sägesser, Gemeindraths und Johann Sägesser, altschloßlehenmanns in Mumenthal. Die Brunnbäche entstehen bei diessem Weiher und in unmittelbarer Nähe desselben und enden obenher

der Fabrike der Hrn. Gugelmann und Künzli, in dem mit mehreren Grundbesitzern von Roggwyl streitigen Gebiete d. h. da, wo die Brunn= bäche unter dem Namen "Schwette" in den eigentlichen, dem ehemali= gen Kloster St.=Urban angehörenden Brunnbach münden.

Das Recht erstreckt sich auf die ehemaligen Gerichtsbezirke Aar=

wangen und Roggwyl.

Von den Brunnmattbesitzern von Roggwyl, Ginsprache gegen die Fischetzenrechte des Staates im Schwettibach.

- 2. Die Fischetzen im Fischbach zu Bleienbach, soweit der ehemalige Gerichtsbezirk Bleienbach sich erstreckt. Unbestritten.
- 3. Die Fischetzen im Fisch= und Krebsbach zu Gondiswyl im Umsfang des ehemaligen Gerichtsbezirks Gondiswyl. Dieselben erstrecken sich von Marchstein zu unterst in der Seilern, beim Krähenhäusli an der Gondiswyl-Huttwyl=Straße bis in die Waldersmatte zu Freibach oder Frybach. Dazu gehört ein Nebenbächli von der Großdietwyler=Sägebis zum kleinen Lugenstahl. Unbestritten.
- 4. Die Fischehen in dem Herrenbach zu Langenthal, im ehemaligen Gerichtsbezirk Langenthal (Oberamt Wangen), vom Einlauf des Kleinsbächli in den Rumibach in den Langenthaler Bleichmatten bis zur untern Wannenbrücke, obenher dem Waschhaus der Frau Wittwe Zulauf, Bleicherin in Langenthal sich erstreckend. Unbestritten.
- 5. Die Fischetzen im Fischbach zu Melchnau, im ehemaligen Gerichtsbezirk Melchnau, Oberamt Aarwangen. Dieselben erstrecken sich von der Esel-Muhr bis zur Großdietwyler-Säge. Hiezu gehört ferner der Melchnauer = oder Dorsbach von Bösigers Matte beim Koth bis zur Reisiswyler-Dehle. Unbestritten.
- 6. Die Fischegen im Fischbach zu Madiswyl, nebst Leimiswyl, Geißenschwellen, Wüsten, Lehbach und Rohrgraben im ehemaligen Gerichtsbezirk Madiswyl, Oberamt Aarwangen. Der Fischbach erstreckt sich von der Madiswyl= resp. Wyßbach=Marche bis zur Lozwyler Gemeindsmarche obenher Hr. Christ. Lehmann's Wohnstock. Die Leimis= wyl=Geißenschwellen vom Leimiswyl=Graben bis in die Steinlen= matte in Madiswyl sich erstreckend. Wüsten von der obern Linden= holzschwelle bis in die Biseggmatten. Lehbach, von Bisegg, d. h. von da wo der Wüstengraben in der Lehbachmatte endet bis und so weit die Lehbachmatten sich erstrecken d. h. bis zu Christ. Lehmann's Matte. Zu diesen Fischezen gehören ferner das Wyßbachbächli von der Stampfe in Wyßbach bis an den Dorfbach in Madiswyl bei'r obern Schmiede sich erstreckend.

Bon J. Hirsbrunner, Bater, Müller in Madismyl, Gin=

sprache gegen das Fischepenrecht im Mühlebach.

7. Die Ftschetzen im Fischbach in Roth im ehemaligen Gerichts= bezirk Langenthal, Oberamt Wangen. Unbestritten. 8. Die Fischetzen im Ankenbächli im Steckholz. Dieselben erstrecken sich vom Säge Ester=Brückli bis da wo das Bächli im Untersteckholz in die Roth einmündet. Unbestritten.

Umtsbezirt Münfter.

1. La rivière d'Elay.

2. La rivière dite l'eau de la cuisine, sur les bans de Perrefitte et Moutier. Unbestritten.

2. La rivière de la Raousse sur les bans de Crémine et Corcelles, jusqu'au pont au milieu du village de Grandval. Unbestritten.

4. La rivière de la Raousse depuis le pont de Grandval jusqu'à la Birse. Unbestritten.

5. La rivière du Pichoux. Unbestritten.

6. Les rivières de la Scheulte et de Montsevelier sur les ter-

ritoires de Mervelier, Corban et Courchapoix. Unbestritten.

7. La rivière de la Birse, von ihrem Ursprung bis an die Grenze des Amtsbezirks Münster; die Birs ist hier noch nicht öffentliches Geswässer. Unbestritten.

Amtsbezirk Delsberg.

1. Die Fischetzen in den Gemeinden Roggenburg, Ederschweiler, Bourrignon, Pleigne, Movelier und Mettenberg. Unbestritten.

2. Die Fischezen in den Gemeinden Soyhière, Courroux, Vicques,

Montsevelier, Vermes und Rebeuvelier. Unbestritten

3. Die Fischehen in der Gemeinde Delsberg. Unbestritten.

- 4. Die Fischegen in den Gemeinden Develier, Coursaivre und Courtotelle.
- 5. Die Fischetzen in den Gemeinden Bassecourt, Boëcourt, Glovelier, Saulcy, Rebevelier, Underveller und Soulce. Unbestritten.

Amtsbezirk Laufen.

1. Die Fischetzen in den Gewässern der Gemeinden Duggingen, Grellingen, Zwingen, Bristach und theilweise Laufen; in letzterer Ge-

meinde der Birs nach bis zum Dittinger Wuhr. Unbestritten.

2. Die Fischetzen in den Gewässern der Gemeinde Laufen (theil= weise) Röschenz und Ließberg, nämlich in den Gemeinden Laufen und Ließberg der Birs entlang bis an die Grenze des Amtsbezirks und im Gemeindsbezirk Röschenz bis an die solothurnische Grenze der Lügelentlang. Unbestritten.

Amtsbezirk Pruntrut.

Die Fischetzen in der Allaine nach folgenden Abtheilungen und örtlichen Grenzen:

a. depuis Charmoille jusqu'au ban de Porrentruy,

b. depuis le moulin du Bourg au pont d'Able à la limite du territoire de Courchavon,

c. depuis le territoire de Courchavon jusqu'à l'écluse au-dessus de la Colombière, près du pont de Grandcourt;

d. depuis l'écluse de la Colombière, prés du pont de Grandcourt

jusqu'au pont de Boncourt.

e. depuis le pont de Boncourt jusqu'à la limite de la France. Unbestritten.

Am 12. Dezember 1865 wurde bei Anlaß der Büdgetberathung die Hebung der Fischzucht empfohlen. — Die Bereinigung der Fischzehrechte ist in vollem Gang und sobald dieselbe vollendet ist, sollen zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, der Eine über die allgemeine Fischereipolizei, der Andere über die Verwaltung der Fischetzen des Staates, beide mit dem Zwecke die Fischzucht zu heben.

H. Laudwirthschaftliche Schule.

In dem neuen Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 war auch die Aufstellung eines Reglementes vorgesehen; ein solches wurde nach reislicher Vorberathung durch die Aufsichtskommission am 10. Sept. 1866 vom Regierungsrath erlassen. Dieses Reglement enthält Bestimmungen über die Organisation der Aufsichtsbehörden, die Obliegenheiten des Vorstehers, der Lehrer und Angestellten, den Unterrichtsplan, die Hausordnung, den Betrieb der chemischen Versuchsstation, den Wirthtschaftsplan und die Rechnungsführung.

Bei der Erlassung des Reglementes wurden die manigfachsten Ersahrungen der frühern Jahre zu Nathe gezogen und es steht zu erwarten, daß dasselbe in mancher Beziehung mithelfen wird, den guten Gang der

Anstalt zu erhalten.

Die Aufsichtskommission wurde neu bestellt aus den Herren:

Bogel, Nationalrath, Etter, in Jeyikofen, Dr Flückiger, Staatsapotheker, Klay, Großrath in Münster, Dr Fischer, Direktor des botanischen Gartens, von Wattenwyl von Habstetten, Wieniger, Amtsrichter.

Es wurden auf weitere sechs Jahre wieder gewählt:

Herr Matti als Vorsteher,

" Dr Lindt als Dirigent der chemischen Versuchsstation und Lehrer der Chemie, " Hänni als Lehrer. An die Stelle des in die Kriminalkammer getretenen Herrn Oberrichter Leuenberger hat Herr Oberrichter Hodler den Unterricht im Ru-

ralrecht übernommen.

An die Stelle des ausgetretenen Werkführer Fischer, trat provisorisch Hr. Otto Brunner, früher Zögling der Anstalt. Derselbe wird neben der Baumzucht auch die Anlage und Pflege von Hopfengärten leiten, welchen Zweigen der Wirthschaft er während seinem Aufenthalt in Deutschland eine spezielle Ausmerksamkeit geschenkt hat.

Die auf 1. Mai austretende Klasse zeigte am Examen, daß sowohl von den Lehrern wie von den Zöglingen mit Fleiß und vielem Erfolg gearbeitet wurde. Diese Klasse zeichnete sich aber auch aus durch viele begabte und fleißige Zöglinge. Die sehr zahlreiche Betheiligung der Behörden und Landwirthe am Examen zeugen von wachsendem Interesse für die Anstalt.

Muf	1. Mai 1866 waren		
1	in der I. Klasse	1'	7 Zöglinge
	" II. " im Borkurs"	1.	
		lefek über defet	Sent much
	Praktikanten	L. Percurber, 186	1) aron sluch
	The second of the second	Zusammen 3	8 Böglinge

Unter den Zöglingen und Angestellten war der Gesundheitszustand ein günstiger. Die wenige ärztliche Pflege besorgt stetsfort Hr. Dr. Imobersteg in Kirchlindach.

Die Disziplin ist im Allgemeinen befriedigend; daß bet einer solchen Anzahl Zöglinge hie und da Verstöße gegen die Hausordnunß

stattfinden, kann nicht unerwartet sein.

Die Finanzlage ift folgende:

Schulrechnung.

Im Soute our sarver horfimmalatelling of The

				#1565PESS278
Berkführer, die Löhne der	Dienstboten, des	446 1 433 5 lbt	10 (d) (d)	
ften	TRIBUTE IN GIROSPANS	Fr.	9,553.	88
nschaffung des Mobiliars	und der Lehrmittel			
die Kosten des Haushalts:	anduce nag manani			
a. per Kasse	Fr. 13,839, 47	941	Value of the second	
b. per Verrechnung mit		1 1490	inidi esti	
der Gutswirthschaft .	7 004 00			
		"	21,734.	46
	Summa			82
	Berkführer, die Löhne der daushalts und die allgemet often	desoldungen des Direktors, der Lehrer und Verkführer, die Löhne der Dienstboten, des daushalts und die allgemeinen Verwaltungsschen enschaffung des Mobiliars und der Lehrmittel die Kosten des Haushalts: a. per Kasse d. per Verrechnung mit der Gutswirthschaft " 7,894. 99	Gerkführer, die Löhne der Dienstboten, des aushalts und die allgemeinen Verwaltungssichen . Fr. Inschaffung des Mobiliars und der Lehrmittel "Die Kosten des Haushalts: a. per Kasse . Fr. 13,839. 47 b. per Verrechnung mit der Eutswirthschaft . " 7,894. 99	Gerkführer, die Löhne der Dienstboten, des daushalts und die allgemeinen Verwaltungssichten Fr. 9,553. Inschaffung des Mobiliars und der Lehrmittel " 2,696. Die Kosten des Haushalts: a. per Kasse Fr. 13,839. 47 b. per Verrechnung mit der Gutswirthschaft . " 7,894. 99

	Im Haben:		Uebe	rtrag	Fr.	33,984.	82
1)	Die Böglingskustgelder Der Arbeitsverdienst der Bög=	Fr.	9,309.	15			
	Linge	"	3,071.		,		
	Die Kostgelder der Dienstboten und Taglöhner der Gutswirth=		h = 0				
4)	schaft	"	1,050. 2,375.	30 81			
					"	15,806.	26
	Die Kosten der Schul	le bet	ragen	jomit	Fr.	18,178.	65

					99 —				
			<u>o</u> :		පුල උ		ල .	- 00040	
			Zinbi Min	Strong the street of the stree	Allgemeine Rofi Reparaturen, S Unkäufe Arbeitsverwend		Met	Street Street See	+ 1
			derm	thiere, Arbi Düngervern Düngervern Saatgut Unterhalt b Verluft auf	emeii aratu tufe ittäve		vorräthen Mehrwert	Rohertrag ber E Melkeretprodukte Melkeretprodukte Düngererzeugniß Arbeitskeistung. Gewinn auf dem) E
			ben exth	rbeit erwei bes	ne Si ven,		#.	g be problem thun thun	Sirthfo
			am (om en	Men Speed		∄. @	en Sand	Wirthschaftsrechnung.
			Sap.	Some Standard	Hen, Pach Mestorati		od)lu	T: Indte Ma' Jant	cechnu
			Ainvorräthen	thiere, Arbeit in Haus, Feldu. Wald Düngerverwendung. Santgut Unterhalt des Viehstandes. Verlust auf dem Kandel mit Maaa.	Hügemeine Kosten, Pachtzins, Steuern, Meparaturen, Mesiorationen 10		Mehrwerth am Schlusse bes Jahres.	Soll: Rohertrag der Erndte pro 1866 Melkeretprodukte, Maskung u. Verkauf Düngererzeugniß	lad.
8	@	9	ري روي .	S	118, @		છે. જે.	186 u.	
Verluft	Gewinn	Summa	fahre		Steue .	Sum	ahre	eagan	
1	=	3,	°∞ , 7	20	£	ma I	• •		•
154 79		3,259 79	11.	388 70 	192 09	3,105		%r. ————————————————————————————————————	æ æ
79			11,	11170	18		 	8tr. 9tp.	Pferbe.
	2,3	19,233 80 2,250		14,	2	Summa 3,105 — 21,538 44 1,904 64 27,414 40		7,10,	93
	2,304 64	33 8	1 1	1,606 — — — — 14,566 55	670 — 2,391 25	538	2,880 —	Tr. Mr. 10,860 64 7,489 80 308 —	Ninkvieh
	34	30	11	55	25	44		80 10 80 10	<u>.</u>
345	1	2,25	350	397 1,408) n n 1	1,90	1.1	7,70 1,70	ଜ୍ଞ
46	1	0 10	11	8 750	70 — 24 60	4 64	1 1	8r. 9th. 1,704 64 200 —	meine.
	4,8	10 22,576				1 27		స్త	
1	4,838 12		79-49	5,314 9,721 2,215	5,245	,414	11	8r. 97. 27,414 40	Reibfrüchte
	12	28	49	95 50 34	11-1	40	11	1 40	ïchte.
2,02	1	2,0	2,0	1111			11	%	33
2,027 01 2,527 26		2,027 01 49,346	2,027 01		[]			- 1 1 1 8	Magazin.
- 2	7	1 49		1 1 1 1	, t ; c	5	,		
,527	7,142	,346	2,027 429	7,707 9,721 2,215 18,653	6,177 2,415	53,962	2.880	8r. 27,414 12,565 8,655 2,447	n IIIIII maa
26	76	98	01	7 15 50 34 55	85	2 48) 	97 to 4 40 5 28 6 80 7 -	ma.

Wirthschaftsbilanz 4,615 50

Summarischer Vergleich.

Rohertrag.					Rosten.			Reingewinn.		
1861	CHARLES THE CONTROL OF THE SECOND	41,725.	1007 14507 55000	Fr.				3,173.	10	
1862		45,358.		"	41,254.			4,104.		
1863		49,023.	359299577234	11	45,917.	46		3,105.		
1864	,, ;	56,862.	49		49,814.			7,047.		
1865	,,	59,360.	74		55,366.	24	"	3,994.	50	
1866		53,962.		"	493,46.	98	11	4,615.	50	

Die Ergebnisse der Wirthschaft sind trotz dem etwas unfrucht= baren Jahrgang günstig; die Setreideerndte war noch eine mittlere; die Futtererträge reich und wie frühere Jahre gab der Viehstand einen ansehnlichen Reingewinn. Derselbe betrug

im Jahr 1863 Fr. 2,752. 57 1864 2,148. 52 1865 907. 85 1866 2,304. 64

Nach Bestreitung des Pachtzinses, der Steuern und allgemeinen Kosten ergiebt sich für das Jahr 1866 noch ein Reingewinn von

Tr. 4,615. 50 Die Kosten der Schule betragen nach der Schulrechnung "18,178. 56 wird der Reingewinn der Wirthschaft mit "4,615. 50

davon abgezogen, so betragen die eigentlichen oder Nettokosten für das Jahr 1866 Fr. 13,563. 06

Die Versuchsstation ist eingerichtet und hat für Privaten und Vereine schon die verschiedensten Arbeiten ausgeführt. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dieselbe recht bald vielseitig in Anspruch genommen werde.

Wie in frühern Jahren wurde auch in diesem ein Baumwärtersturs abgehalten. An demselben nahmen Theil 6 Lehrer, 1 Gärtner und 5 junge Landwirthe, zusammen 12 Theilnehmer. Von allen Seiten hört man, daß die gewesenen Kurstheilnehmer mit Energie und Vorliebe sich mit Baumzucht, Baumpflege und Baumhandel besthäftigen.

III. Entsumpfungen.

1. Juragewäßerforreftion.

Die Bundesversammlung hatte im November 1865 den bei der Juragewässerkorrektion betheiligten Kantonen den Termin bis 31. Dezember 1866 verlängert, um sich darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863

das Unternehmen auszuführen. Diese Fristverlängerung wurde wesent= lich mit Rücksicht darauf bewilligt, daß die gemeinschaftlich angeord= neten Mehrwerthschatzungen, welche den Maßstab für die Staatsbel= beiträge der fünf Kantone bilden sollten, noch nicht beendigt waren.

Es lag in der Stellung Bern's, als meistbetheiligter Kanton in dieser hochwichtigen Angelegenheit entschieden vorzugehen, und zu diesem Zweck mußte es dem Regierungsrath daran gelegen sein, zu wissen, ob die oberste Landesbehörde die Ausführung der Juragewässerkorrektion auf Grundlage des Planes La Ricca = Bridel als ein im öffentelichen Interesse liegendes Unternehmen anerkenne, ob sie bereit sei, gemeinschaftlich mit den übrigen betheiligten Kantonen und dem betheisligten Grundeigenthum zu der Ausführung dieses Unternehmens mitzuwirfen und ob sie endlich entschlossen sei, an die durch den Bundesseschluß festgestellten Staatsbeiträge den Antheil des Kantons Bern im Verhältniß des ermittelten Mehrwerthes zu übernehmen.

In der denkwürdigen Sitzung des Großen Nathes vom 31. Ja= nuar 1866 hat derselbe mit 128 gegen 29 Stimmen ein Dekret an= genommen, wodurch er den festen Willen ausgesprochen hat, das Unter= nehmen der Juragewässerkorrektion nach Kräften zu fördern, selbst mit bedeutenden sinanziellen Opfern.

Diese Schlußnahme wurde dem Bundesrath und den Regierungen der betheiligten Kantone mitgetheilt.

Die Mehrwerthschatzungskommission, welche im September 1865 ihre Arbeiten unterbrochen hatte, nahm dieselben am 16. April 1866 wieder auf und beendigte sie am 25. Juni 1866.

Der Bericht der eidg. Mehrwerthschatzungskommission wurde im August den Kantonen in einer größern Anzahl von gedruckten Exemplaren mitgetheilt und diese nebst einem Separatabdruck der Großrathseverhandlungen, den Expertengutachten über die geologischen Verhältsnisse der Seeufer und über die Schwellenpslichtverhältnisse den Mitzgliedern des Großen Kathes und den betheiligten Gemeinden zugesandt. Nach übereinstimmenden Mittheilungen haben diese Berichte bei der Bevölkerung des Seelandes eine sehr gute Aufnahme gefunden und viele Vorurtheile und Befürchtungen gehoben.

Das Gesammtergebniß der Mehrwerthschatzung ist kurz folgendes: Verimeter.

Schatzung. Wuthmaßlicher Mehrwerth des Entsumpfungs= gebietes nach erfolgter Korrektion und Kana= lisation Fr. 7,303,641. 22 Werth der Strandböden und Flußbette
Mehrwerth im Ganzen Fr. 8,124,609. 97 Abzug für die Binnenkorrektionen " 2,202,073. 92
Mehrwerth zu Gunsten der Hauptkorrektion Fr. 5,922,536. 05 Für den Kanton Bern gestaltet sich das Ergebniß wie folgt:
Perimeter. Entsumpfungsgebiet
Das ganze Korreftionsgebiet somit 28,500 Jucharteu. Schatzung. Muthmaßlicher Mehrwerth des Entsumpfungs= gebietes
Mehrwerth im Ganzen Fr. 4,504,060. 09 Abzug für die Binnenkorrektion " 1,031,530, 37
Mehrwerth für die Hauptkorrektion Fr. 3,472,529. 72
Das ganze Unternehmen ist bekanntlich auf . Fr. 14,000,000. — veranschlagt, der Bundesbeitrag beträgt " 4,670,000. —
Bleiben somit für Kantone und Grundeigenthum Fr. 9,330,000. — Nach Art. 3 des Bundesbeschlusses sollen die kantonalen Staatsbeiträge 3/4 des Bundessbeiträges ausmachen, also ungef
verbleiben für das Grundeigenthum Fr. 5,830,000. — Der ermittelte Mehrwerth beträgt ungef " 5,922,536. —
Nach dem Verhältniß des ermittelten Mehr= werthes hätte somit der Staat Vern an die Fr. 3,500,000 derkantonalen Beiträge zuleisten eirea Fr. 2,052,000. —
das bernerische Grundeigenthum ungef Fr. 3,418,200. — Der ermittelte Mehrwerth beträgt " 3,472,529. —

Bur richtigen Beurtheilung dieser Ergebnisse muß bemerkt werden, daß die Kommission nicht den vollen Mehrwerth geschätt hat, welchen das Grundeigenthum nach vollendeter Korrektion haben wird, sondern nur den reellen Bortheil, welcher dem Grundeigenthum unmittelbar aus dem Unternehmen erwächst. Damit hierüber kein Zweisel ob-walte, hat die Kommission in ihrem Bericht (pag. 57) einstimmig folgende Erklärung abgegeben: "Bezüglich der Ausmittlung des muthzmaßlichen Mehrwerthes möchten wir noch bemerken, daß wir die bezistimmte Ansicht theilen, es sei der Mehrwerth so festgesetzt, daß derzische nur den reellen Bortheil repräsentire, welcher dem betreffenden "Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, so daß die volle Zuzusteilung der Ansätze an die Privaten sich rechtsertigen müsse."

In der Differenz zwischen dem reellen unmittelbaren Mehrwerth und dem vollen Mehrwerth liegt der Gewinn der Grundeigenthümer und in den nicht der Taxation fähigen Faktoren: Vermehrung der Produktion im Allgemeinen, Vermehrung des Verdienstes, Verbesse-rung des Klima 2c., liegt anderseits die volkswirthschaftliche Berechtigung der eidgenössischen und kantonalen Beiträge.

Auf hierseitiges Ansuchen wurde von dem hohen Bundesrath eine Konferenz der betheiligten Kantone auf den 9. Oktober angeordnet. An dieser Konferenz stellten die Abgeordneten von Bern den Antrag:

"Es möchte eine Uebereinkunft zwischen den betheiligten Kantonen

abgeschlossen werden auf folgenden Grundlagen:

1) Gemeinschaftliche Ausführung unter der Oberleitung des Bundes. 2) Vertheilung der kantonalen Staatsbeiträge nach dem Verhältniß

der Schatzung vom 26. Juni 1866."

Obgleich von mehreren Seiten an den Mehrwerthschatzungen kleine Aussetzungen gemacht wurden, so mußte doch allseitig zugegeben wersden, daß die Kommission ihre schwierige Aufgabe mit Sachkenntniß und großer Unparteilichkeit zu Ende geführt habe; die Billigkeit einer Vertheilung der kantonalen Beiträge auf Grundlage dieser Schatzung wurde daher von keiner Seite im Ernst bestritten; dagegen zeigte sich bei den Abgeordneten der Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg eine entschiedene Abneigung, zu einer gemeinschaftlichen Aussührung des Unternehmens Hand zu bieten, einzig die Abgeordneten von Solothurn schlossen sich den hierseitigen Anträgen an.

Bei allen bisherigen Unterhandlungen, und so auch dieses Mal, standen sich, abgesehen von der technischen und finanziellen Seite der Frage, stets zwei Systeme gegenüber bezüglich der Ausführung. — Nach dem einen System sollte die Ausführung des ganzen Unternehmens und das Kisiko desselben gemeinschaftlich und die Kosten im

Verhältniß des ermittelten Mehrwerthes getragen werden; dieses System wurde von Bern und Solothurn befürwortet. Nach dem andern System sollte der Kanton Bern die Ausführung und das Kisiko des ganzen Unternehmens tragen gegen sixe Beiträge der andern Kantone; dieses System wurde von den Vertretern der westlichen Kantone gelztend gemacht.

Die Konferenz ging unverrichteter Dinge auseinander und die Abgeordneten von Bern hatten dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß einerseits an eine gemeinschaftliche Ausführung des Unternehmens im Ernst nicht mehr gedacht werden könne und daß anderseits das Sestem, nach welchem Bern das ganze Baurisito zu übernehmen hätte, durche aus unannehmbar sei.

Bei dieser Sachlage mußten neue Grundlagen gesucht werden; die Entsumpfungsdirektion nahm die Sache sofort erustlich an die Hand und legte bereits am 18. Oktober dem Regierungsrath ein neues Projekt vor, welches zwischen den beiden bisherigen Systemen die Mitte hält und den beiderseitigen Bedenken Nechnung trägt.

Der Grundgedanke dieses Vorschlags ist der, daß die Kantone die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca-Bridel in der Weise ausführen, daß jeder Kanton einen bestimmten Theil der Bauten und somit auch das Risiko für diesen Theil derselben übernehmen würde, und zwar:

Der Kanton Solothurn, die Ausführung der Korrektions= arbeiten auf der Flußstrecke Büren-Attisholz;

der Kanton Bern, die Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee, durch den Hagneckkanal und die Ableitung der im Bielerssee vereinigten Aares und Zihlgewässer durch den Kidaus-Bürenkanal;

die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg, die Korrektion der obern Zihl zwischen dem Neuenburger= und Bieler= See und die Korrektion der untern Brope zwischen dem Murten= und Neuenburger=See.

Der Bundesbeitrag von Fr. 4,670,000 würde auf die Ausfüh= rung des Hagneckfanales und des Nidau-Bürenkanales verwendet.

Dieses Projekt wurde vom Regierungsrath grundsätlich genehmigt und die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, auf diesen oder ähnlichen Grundlagen neue Unterhandlungen mit den betheiligten Kantonen anzuknüpfen. — Die daherigen Eröffnungen haben überall günstige Aufenahme gefunden, und obgleich bis zur Stunde noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, so sind doch alle Aussichten auf eine glücksliche Lösung vorhanden.

Am 29. November fand eine Konferenz statt zur Auswirkung einer neuen Fristverlängerung, welche auch von der Bundesversammlung am

15. und 20. Dezember auf ein weiteres Jahr, d. h. bis 31. Dezember 1867 bewilligt wurde.

Am 30. November wurde dem Großen Rath mündlich über den damaligen Stand der Angelegenheit Bericht erstattet.

2. Tieferlegung bes Briengerfee's.

Durch Defret vom 1. Februar übernahm der Staat ein Dritttheil der Kosten der Aarräumung in Interlaken, soweit solche den Gemeinsden Aarmühle, Unterseen, Bönigen, Iseltwald, Goldswyl, Kinggensberg, Niederried und Oberried, nach Abzug der vorhandenen Aktiven aufgefallen sind.

aufgefallen sind.		
Die Liquidationsrechnung gestaltet sich nun wie folg	jt:	
Der Bauconto des Unternehmens beträgt auf 1. Jas- nuar 1863 : : :	Fr.	200,000 32,000
Zusammen	Fr.	232,000
An diese Summe haben beizutragen: 1. Das Unternehmen der Haslethalent= sumpfung laut Beschluß des Regie= rungsraths vom 30. Dezember 1864 Fr. 60,000 nebst 4 Jahreszinsen , 9,600	/F /19 (11844 1 K F	
Last the same of the second that all and the second	$\sim n^{-1}$	CO COO
Verbleiben für die Aarräumung in Interlaken 2. Hermann Rimps, als Käufer des durch die Aar-	Fr.	162,400
räumung gewonnenen Landes im sog. Sackgut		24,160
Berbleiben nach Abzug der Aftiven 3. Der Staat laut Defret vom 1. Februar 1866 ein	what he	138,240
Dritttheil dieser Summe mit	11	46,080
	34 27 4 1	Name of the latest of the late

Diese Rechnung wurde am 5. November vom Regierungsrath genehmigt und zur Deckung des Staatsbeitrages bewilligte der Große Rath am 9. November einen Nachfredit von Fr. 46,080, unter der Bedingung, daß die von den pflichtigen Gemeinden auszuftellenden Obligationen nicht nur zu 4 %, sondern zu 4½ % und bei dreimonatlicher Verspätung zu 5 % verzinset werden sollen. Auf Ende Jahres wurden der Hypothekarkasse die dahertgen Obligationen zur Verwaltung übergeben.

4. Die betheiligten Gemeinden zwei Dritttheile . . Fr.

92,160

3. Saslethal=Entsumpfung.

Der Große Rath genehmigte am 1. Februar ein Defret durch welches die Entsumpfung des Haslethals als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt wird. Nach demselben zerfällt das ganze Unternehmen in 4 Theile:

1) Die Verbauung und Aufforstung der geschiebführenden Wild=

bäche im Korreftionsgebiet.

Von den auf Fr. 50,000 veranschlagten Kosten übernimmt der Staat einen Drittheil, die Aarkorrektion einen Drittheil und die Gemeins den in deren Gebiet die Bauten und Aufforstungen ausgeführt werden einen Drittheil.

2) Die Korrektion der Aare zwischen der Lamm und dem Brien=

zersee:

An die auf Fr. 600,000 veranschlagten Kosten trägt der Staat einen Drittheil und die Grundeigenthümer im Perimeter zwei Drittheil.

3) Kanalisation und Entsumpfung des Thalbodens.

Die Kosten, auf Fr. 390,000 veranschlagt, werden ausschließlich von den Grundeigenthümern getragen.

4) Die Durchführung einer verbefferten Flureintheilung, ausge=

führt auf Kosten der betreffenden Flurgenossen.

Außer den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Beiträgen übernimmt der Staat im Weitern die Kosten einer allfälligen Verlegung oder Veränsterung der bestehenden öffentlichen Straßen und Brücken und ferner die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

Die erste Sorge der vollziehenden Behörde mußte die sein, sich die nöthigen finanziellen Mittel in der Weise zu sichern, daß nachher das ganze schöne Unternehmen ungestört und mit voller Kraft zu Ende geführt werden könnte. Nach § 14 des Dekretes konnte der Staat Namens der betheiligten Gemeinden oder Grundeigenthümer ein Ansleihen aufnehmen; gegen ein solches Versahren sprachen aber mehrere gewichtige Bedenken. — Die Aufnahme eines Staatsanleihens für die Haslethalentsumpfung im Jahr 1866 mit der Aussicht, im Jahr 1867 oder 1868 ein weiteres Staatsanleihen sür die Juragewässer-Korrektion aufnehmen zu müssen, lag nicht im Interesse des öffentlichen Kredites, — zuwarten bis ein gemeinschaftliches Anleihen gemacht werden könnte, lag nicht im Interesse der Haslethalentsumpfung, um so weniger, als die Versumpfung in raschem Zunehmen begriffen war und die betheiligten Grundeigenthümer dringend eine möglichst rasche Aussährung des Werkes verlangten.

Bei dieser Sachlage glaubte die Entsumpfungsdirektion darin eine glückliche Lösung zu finden, daß die Gemeinden veranlaßt wurden, zu Gunsten der Grundeigenthümer ein Anleihen aufzunehmen unter der

Garantie des Staates, und daß der Staat seinen Beitrag successive durch Kredite aus der laufenden Verwaltung bestreite; — ein solches Vorgehen hatte noch den Vortheil, ein klares Rechnungsverhältniß zwischen dem Staat und den betheiligten Grundeigenthümern zu sichern und eine Vorschußrechnung zu vermeiden.

Um eine Grundlage zu Eröffnungen und Vorschlägen an die Gemeinden zu erhalten, richtete die Entsumpfungsdirektion am 7. April eine Anfrage an die Kantonalbank; da die daherige Offerte nicht bestonders günstig war, so richtete die Direktion am 23. April eine gleichslautende Anfrage an die Eidgenössische Bank, welche sofort ein äußerst günstiges Anerbieten machte; auf eine zweite Anfrage an die Kantonalsbank vom 28. April erfolgte eine Offerte, die immer noch ungünstiger war als diesenige der Eidgenössischen Bank. Am 4. Juni beschloß der Entsumpfungs-Ausschuß des Haslethals grundsätlich die Aufnahme eines Anleihens, sofern der Staat die Garantie übernehme, auch entsichied er sich eventuell für die Offerte der Eidgenössischen Bank.

In der Julisitzung wurde dem Großen Rathe unter Vorlage aller Korrespondenzen über den ganzen Sachverhalt Bericht erstattet und von demselben folgende Zusätze zu § 14 des Dekrets vom 1. Februar 1866

beschlossen.

"Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen "aufnehmen, so übernimmt der Staat die Garantie deffelben.

"Er hat aber auch das Kassa= und Rechnungswesen des Unter=
"nehmens anf Kosten desselben zu besorgen,"

Am 16. August versammelte sich die große Kommission der Halesthal-Entsumpfung und beschloß einstimmig den Gemeinden die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 800,000 bei der eidgenössischen Bank zu emspsehlen; der daherige Beschluß-Entwurf und Vollmacht wurde genehmigt und die Gemeinden auf gesetliche Weise einberufen. — Brienz und Hossisteten beschlossen am 27. August beinahe einstimmig, Brienzwyler am 31. August und Meiringen am 3. September einstimmig die Aufnahme des Anleihens zu Gunsten der Grundeigenthümer.

Der Anleihensvertrag wurde am 2. September von der Eidgenössischen Bank, am 11. September von den Bevollmächtigten der Gemeinden unterzeichnet und am 17. September vom Regierungsrath genehmigt.

Ueber die Organisation des Unternehmens erließ der Regierungsrath am 18. Juni ein Reglement, wodurch die Beziehungen zwischen dem Regierungsrath, der Entsumpfungs-Direktion und den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern geregelt wurden. Nach demselben sind die Lettern vertreten: 1. Durch eine Kommission von 33 Mitgliedern, im Verhältniß von je 1 Mitglied auf 100 Jucharten betheiligten Landes, macht für

Meiringen 25 Mitglieder Brienzwyler 1 " Hofftetten 1 " Brienz 6 "

2. Durch einen engern Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt durch die Kommission.

Diefer Ausschuß besteht gegenwärtig aus ten herren :

Otth, Regierungsstatthalter in Meiringen, Brügger, Arnold, Notar in Meiringen, Ggger, Großrath in Reichenbach, Schild, Alt-Großrath in Brienzwyler, Flück, Großrath in Brienz.

Durch Beschlüsse des Regierungsraths über die Organisation der Bauleitung vom 13. August und 9. November wurde der Entsumpfungsdirektion für die Leitung und Aussicht über die Arbeiten ein leistender Ingenieur und zwei Bauführer beigeordnet. Am 17. September wurde als leitender Ingenieur gewählt: Herr Karl von Graffenried in Bern.

Mit Kücksicht darauf, daß durch die Experten La Nicca, Bridel und Aebi einige wesentliche Abänderungen im Korrektionssystem vorgesschlagen wurden, beschloß die Kommission am 16. August eine zweite öffentliche Planauflage. — Da innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen einlangten, so wurde der Korrektionsplan am 20. September vom Regierungsrath genehmigt.

Für die Wildbäche, sowie über die unschädliche Abführung des Geschiebes beim Faulbach und Lindelibach sind besondere Vorlagen zu

madjen.

Nach Vorberathung durch die Kommission wurde am 23. August vom Regierungsrath ein Regulativ erlassen über die Ausmarchung der Bach= und Flußbette und der Seeuser, über die Ermittlung der bestehenden Wegrechte und die Ausmittlung des gegenwärtigen Werthes der bei der Haslethal-Entsumpfung betheiligten Grundstücke.

Die Ausmarchung ist beinahe vollendet bis zur Wylerbrücke und für die Wegrechtsermittlung liegen die Eingaben der Grundeigen= thümer vor.

Als Schatzungsexperten wurden am 3. September auf den dreifachen Vorschlag der Kommission vom Regierungsrath gewählt:

Vogel, Rationalrath, als Präsident, Straub, Amtsrichter in Belp, Monnard Karl, Sohn, in Thun. Die Experten haben die Schatzungen begonnen und sind damit vor Anbruch Winters vom Brienzersee hinweg bis in die Gegend von Unterheid vorgerückt. — Diese Schatzungen werden im Frühjahr fortgesetzt und vollendet werden.

Nach Vorberathung durch die Kommission erließ der Regierungs= rath am 23. August auch ein Negulativ über die Landerwerbungen, das bekeits für das Gebiet des I Baulooses seine Anwendung gefunden hat.

Nach dem von der Kommission am 16. August gutst geheißenen allgemeinen Arbeitsplan sollte im Winter 1866 bis 67, wenn immer möglich der Durchstich vom Brienzersee bis zum sogenannten obern Kehr unterhalb der Wylerbrücke vollendet werden, damit bereits die Wirkung dieser bedeutenden Abkürzung des Flußlauses auf die Gesichiebsführung während den Hochwasserständen des Sommers 1867 beobachtet werden könne.

Die Vorarbeiten für dieses I. Bauloos, das Ausstecken der Korrektionsstrecke, die Aufnahme der Querprofile, die Aufertigung der Parzellarpläne für die Landerwerbungen, die Baupläne und Kostenberechnungen und die Aufstellung eines allgemeinen Bedingnisheftes wurden nach dem Antritt des leitenden Ingenieurs mit aller Energie befördert, so daß schon am 29. November der Bauplan des I. Looses vom Regierungsrath konnte genehmigt werden. Nach erfolgter Ausschreibung wurde dieses Loos auf den Antrag des Ausschusses den Herren Gribi und Zimmerli zur Aussührung übertragen, 10% unter dem Voranschlag.

Die Seedämme bei Brienz wurden ebenfalls den nämlichen Unternehmern übertragen.

Am 22. Dezember genehmigte der Regierungsrath eine besondere Polizeiverordnung ähnlich wie seiner Zeit bei den Eisenbahnbauten.

Für die Arbeiter der Haslethal Entsumpfung wurde der Beitritt zu einem Krankenverein obligatorisch gemacht; die daherigen Statuten wurden ebenfalls am 22. Dezember genehmigt.

Um 19. Dezember wurde mit ben Erdarbeiten begonnen.

Am 23. Oktober genehmigte der Regierungsrath eine Instruktion über die Rechnungsführung der Haslethalentsumpfung; nach derselben soll die erste Jahresrechnung auf 31. Dezember 1867 abgeschlossen werden.

ALLE THITS RICH STORAGE

4. Untere Burbe.

Betreffend die Wasserberechtigung am Schmittenmättelibrunnen ist ein Ausgleich mit Wittwe Zeerleder dem Abschluß nahe.

5. Mittlere Gurbe.

Die Bauten sind vollendet mit Aufnahme des kleinen Seitenkanals No 12 der Strecke von der Lohnstorsbrüke bis an die Perimeters grenze, mehrere kleinere Ausschütten und Durchlässe und einige Nachsbesserungen an mehreren Stellen der Korrektionsbauten. — Um die Baurechnung schließen und den künftigen Unterhalt der Korrektionsbauten der Schwellengenossenschaften übergeben zu können, hat der Regierungsrath grundsätlich beschlossen, es seien diese nachträglichen Bauten den Schwellengenossenschaften zu übertragen gegen Ueberlassung der disponiblen Baurestanz, d. h. der Differenz zwischen dem Boranschlag vom 27. Juli 1864 und den wirklich auf den Bau verswendeten Summen ohne Anrechnung der Bauzinse. Die Rechnung kann infolge dessen in kurzer Zeit abgeschlossen werden; der Untershalt der Kanäle 2c. ist bereits an die Schwellengenossenschaft übersgegangen. Der leitende Ingenieur ist entlassen.

Es wurden verausgabt:

Baute	n.	Land= entschädi		Administ	ration.	Binjo	2.	Sumn	ıa.
Fr.	Rp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bis	31.	Dezember	1865)					
543,689.	94	129,585.	55	14,499.	72	48,658.	93	736,434	. 14
Von	ı 1.	Januar bi	\$ 31.	Dezemb	ier 18	866			
		4,368.					05	94,736	. 88
601,238.	61	133,954.	36	15,940.	07	80,037.	98	831,171	. 02

6. Obere Gurbe.

Die Schwellenbauten im Gebirg werden in bisheriger Weise fortgesetzt, die Entwässerung der steilen Schutthalden bewährt sich immer, ebenso die Aufforstungen.

Am 29. November 1866 wurde folgendes Postulat erheblich erstlärt: Es sei darauf Bedacht zu nehmen, daß bezüglich der Korrekstion der untern sowie der obern Gürbe ein Entscheid gefaßt werde.

Die einschlagenden Fragen wurden noch einer Expertise durch die Herren Ingenieure Bridel und Rohr unterstellt.

Im Laufe des Jahres 1867 foll eine Borlage über tas gefammte Gürbekorrektionsunternehmen den Behörden unterbreitet werden.

7. Birs.

Die Vorstudien für eine Korrektion der Birs sind dem Abschluß nahe.

8. Den z.

Die Uneinigkeit und der Widerwillen der Mehrheit der Betheisligten gegen eine rationnelle Korrektion waren nicht geeignet die Entsumpfungsdirektion zu weiterem Vorgehen in dieser Angelegenheit zu ermuthigen.

9. Murimoos bei Riggisberg.

Am 19. Februar wurde auf den Wunsch der Betheiligten eine Abanderung des Planes genehmigt.

10. Schönbühl=Moos.

Das Schwellenreglement wurde am 26. Februar genehmigt. Bern, den 18. März 1867.

Schrellenbauten im Gebira werbul is

The 29. Robernson 1806 marks followick & Soulde

gefteligte obie Entwelferfage ber flesten Schniffe in

Der Direktor der Domänen, Forsten und Entsumpfungen: Weber.

303.03636

uslamunick ban kobaming

BOST TOP STOLEN

ice Achieringmoth is a common nu

- us gantonadrack anigenebergine kan ein tol. .

en der Markenburg der Gemeinde Reiben von der Kristiff Leiner der Mehrift ein Rönnen apurche vom Großen-Arrikan Leiner der Markenburg

den den etter harenderen den etter den etter Till den det den etter et